

In dem Rechtsstreit

Herr..... als Inh. der Firma Sachverständigenbüro (Kläger),
Trothaer Straße 48, 06114 Halle

gegen

Herrn (Beklagte),
Merseburger Str. in 06110 Halle

erhebe ich gegen die Beklagte wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall vom **Di, 10.03.2015**
mit Gegenstandswert: **187,97 €** (vorläufig)

Klage

am Amtsgericht **Halle** und stelle folgende

Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die nach Teilzahlung (in Höhe von **674,67 €** brutto) verbliebene Restforderung in Höhe von **187,97 €** brutto zur Gutachtenrechnung **17897-GU** (mit Rechnungsbetrag von **862,64 €** brutto) zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz ab Erhalt der Klageschrift zu zahlen.
2. Weiter ist festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf die vom Kläger eingezahlten Gerichtskosten in Höhe von 105,00 Euro Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem Zeitpunkt der Einzahlung der Gerichtskosten bei der Gerichtskasse bis zum Tage der Urteilsverkündung nach Maßgabe der ausgeurteilten Quote zu zahlen. Das Feststellungsinteresse ergibt sich bereits dadurch, dass zum Zeitpunkt der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses die Dauer des Verfahrens nicht absehbar war und eine Verzinsung des Gerichtskosten-vorschusses erst nach Eingang des Kostenfestsetzungsantrages bei Gericht möglich ist (vgl. § 104 ZPO).
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist – notfalls gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.
5. Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird vorsorglich **Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteil** gegen die Beklagte beantragt.

Fakten:

- 1) Unfall
 - a. Unfalltag: **Di, 10.03.2015**
 - b. Unfallort: **Halle Saale**
- 2) Schädiger
 - a. Unfallverursacher - Beklagte: **Herrn, Merseburger Str. ... in 06110 Halle**
 - b. Kennzeichen Fhz. Unfallverursacher-Beklagte: **HAL-**
 - c. Haftungsquote des Schädigers: **100 %**
- 3) Geschädigter
 - a. Anrede Vorname Name des Unfallgeschädigten: **Frau**
 - b. Anschrift Unfallgeschädigter: **Hansastraßein 06118 Halle, Saale**
 - c. Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten: **Nein**
 - d. Die Geschädigte ist **Eigentümer** Ihres Fhz.
 - e. Fahrzeugart des Unfallgeschädigten: **Pkw**

- f. Hersteller des Fahrzeuges vom Geschädigten: **Audi**
 - g. Model des Fahrzeuges vom Geschädigten: **A3 1.6**
 - h. Kennzeichen vom Fhz. des Geschädigten: **HAL...**
 - i. Identnummer vom Fhz. des Geschädigten: **WAUZZZ8L83.....**
- 4) Gutachten
- a. Datum Auftrag zur Gutachtenerstellung: **Mi, 11.03.2015**
 - b. Datum der Gutachtaufnahme: **Mi, 11.03.2015**
 - c. Ort der Gutachtaufnahme: **Halle, Saale, SV Büro..... in der Str. ..**
 - d. Rechnungsnummer Gutachten: **17897**
 - e. Abtretungsdatum zur Gutachtenrechnung: **Mi, 11.03.2015**
 - f. Ein Exemplar des Gutachtens wurde in Papierform per Briefdienst gesandt an **den Geschädigten und an die Haftpflichtversicherung der Beklagten.**
 - g. Ein Exemplar des Gutachtens wurde als PDF per Mail versandt an: **Werkstatt und Rechtsanwalt**
 - h. Ein Exemplar des Gutachtens wurde in Papierform im SV Büro archiviert.
 - i. Zur Seitenanzahl sind das Deckblatt und das Inhaltsverzeichnis mit zu berücksichtigen.
 - j. Fahrtkosten wurde ggf. für die Fahrt vom SV Büro zum Besichtigungsort berechnet.
 - k. Schadenshöhe/ Gegenstandswert Grundhonorar (ggf. inkl. Wertminderung): **4200,00 Euro**
 - l. Rechnungsbetrag – netto: **724,91 Euro**
 - m. Rechnungsbetrag – brutto: **862,64 Euro**
- 5) Regulierung
- a. Betrag und Datum - Teilzahlung: **674,67 Euro am 02.04.2015**
 - b. Offener Restbetrag der Gutachtenrechnung: **187,98 Euro**

Begründung:

I.

Schadensersatzanspruch aktivlegitimiert aus erfüllungshalber abgetretenem Recht.

Der Kläger nimmt die Beklagte in Bezug auf die Gutachterrechnung **17897....** auf vollständigen Schadensersatz des Geschädigten, aus erfüllungshalber abgetretenem Recht wegen eines von der Beklagten zu **100%** verschuldeten Verkehrsunfalls vom **Di, 10.03.2015**, in Anspruch.

Der Kläger ist damit gemäß § 398 Abs. 2 BGB Inhaber der streitgegenständlichen Schadensersatz-forderungen geworden.

Beweis:

- Bearbeitungs- und Rechnungsakte des Klägers, siehe Anlage.
- Schriftliches Zeugnis des Geschädigten, anzuschreiben über Rechnungsadresse.

II.

Zuständigkeit des Gerichtes

Der Unfallort bzw. der Sitz der Beklagten erklärt den Gerichtsort.

Beweis:

- Bearbeitungs- und Rechnungsakte des Klägers, siehe Anlage.
- Schriftliches Zeugnis des Geschädigten, anzuschreiben über Rechnungsadresse.

III.

Haftungsfrage

Die Haftung dem Grunde nach steht zwischen den Parteien außer Streit (die Haftpflichtversicherung der Beklagten hat mit Abrechnungsschreiben den Fahrzeugschaden zu 100% an den Geschädigten reguliert).

Beweis:

- Bearbeitungs- und Rechnungsakte des Klägers, siehe Anlage.
- Schriftliches Zeugnis des Geschädigten, anzuschreiben über Rechnungsadresse.

IV.

Berechtigung des Geschädigten

Der Geschädigte Frau ...ra ...Briu ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt und war zum Unfallzeitpunkt Eigentümer des durch genannten Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeuges Pkw Audi A3 1.6 Limousine 5-Trg. mit Fahrgestellnummer WAUZZZ8L83..... und amtlichen Kennzeichen BT

Der Geschädigte war auch im Besitz des Fahrzeuges, so dass auch Berechtigung auf Schadensersatz aus §1006 BGB besteht.

Die Berechtigung des Geschädigten zum Gutachtenauftrag und zur Abtretung, wurde mit Unterschrift durch den Geschädigten im Gutachtenauftrag bestätigt.

Beweis:

- Bearbeitungs- und Rechnungsakte des Klägers, siehe Anlage.
- Schriftliches Zeugnis des Geschädigten, anzuschreiben über Rechnungsadresse.

V.

Abtretung ist bestimmbar auch ohne Betragsangabe, der Direktanspruch besteht ohne vorherigen Mahnlauf gegen den Geschädigten nach Maßgabe des RDG.

Der Kläger ist aktivlegitimiert aus abgetretenem Recht. Von dem Geschädigten hat sich der Kläger sicherungshalber (nicht erfüllungsstatt) den „**Teil des Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Gutachterkosten in Höhe der Gutachterkosten**“ gegen den Unfallgegner (hier Beklagte) und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung abtreten lassen (vgl. LG Halle Entscheidung 2 S 82/14 vom 12.11.2014 *"Der Kläger ist aktiv legitimiert. Gegen die verwendete formularmäßige Abtretungserklärung vom 24.10.2011 (Anlage K2) besteht keine Bedenken. Die Kammer ist der Auffassung, dass diese Abtretungserklärung wirksam ist und insbesondere dem Bestimmtheits- bzw. Bestimmbarkeitserfordernis hinsichtlich der abgetretenen Forderung entspricht. Es ist gerade nicht eine Mehrzahl von Schadenspositionen betroffen. Die Abtretung beschränkt sich konkret auf den möglichen Schadensposten der Sachverständigenkosten. In der Abtretungserklärung vom 24.10.2011 heißt es, dass der Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Gutachterkosten in Höhe der Gutachterkosten an das Sachverständigenbüro abgetreten wird. Für die Beklagte war es demnach ohne Auslegungsschwierigkeiten möglich, den konkret abgetretenen Betrag zu bestimmen, da sich dieser aus der Rechnung des Klägers, die seiner Zahlungsaufforderung an die Beklagte beigefügt war, ergibt. Somit ist auch das schutzwürdige Interesse der Beklagten daran gewahrt, sich zu wissen, welchen Betrag sie schuldbefreiend an den Kläger zu zahlen hat. Ausweislich der Klageerwiderung hat sich die Beklagte auch mit der Rechnung auseinandergesetzt und diese als Grundlage für die Zahlung herangezogen. Eine andere Rechnung gibt es offensichtlich nicht. Daher ist die abgetretene Forderung durch die Rechnungslegung konkret bestimmt. Da sich die Abtretung auch ausschließlich auf die*

Gutachterkosten bezieht, musste die Beklagte auch nicht befürchten, dass der Kläger weitere Schadenspositionen aus der Abtretungserklärung zur Deckung seiner Kosten geltend macht, die infolge des Unfallereignisses entstanden sein könnte (z.B. Reparaturkosten).“).

Eine Betragsangabe in der Abtretung in Euro und Cent ist nicht erforderlich (vgl. BGH Urteil VI ZR 245-11 vom 05.03.2013 „Eine Bezifferung des Schadensersatzanspruchs war im Zeitpunkt der Abtretungserklärung weder möglich noch erforderlich.“)

Die Forderung aus Abtretung verstößt auch nicht gegen das RDG (vgl. BGH Urteil VI ZR 245-11 vom 05.03.2013 „*die Einziehung dieses Anspruchs durch das Mietwagenunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt ist, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist.*“)

Ein vorheriger Mahnlauf gegen den Geschädigten war ebenfalls nicht erforderlich, da die Direktabrechnungen mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer bzw. Schädiger weit verbreitet (vgl. BGH VI ZR 296/1 vom 11.09.2012 „*Demzufolge sind Direktabrechnungen von Autovermietern mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer weit verbreitet*“ und Senatsurteile vom 26. April 1994 - VI ZR 305/93, VersR 1994, 950, 952; vom 31. Januar 2012 - VI ZR 143/11, aaO; OLG Stuttgart, aaO; Otting, SVR 2011, 8, 10).

Beweis:

- Bearbeitungs- und Rechnungsakte des Klägers, siehe Anlage.
- Schriftliches Zeugnis des Geschädigten, anzuschreiben über Rechnungsadresse.
- LG Halle Entscheidung 2 S 82/14 vom 12.11.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- LG Halle 2 S 65/14 vom 26.03.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- LG Halle 1 S 202/15 vom 16.11.2015 in Aufhebung des unseriösen AG Halle 98 C 1034/15 vom 13.07.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- BGH Urteil VI ZR 245-11 vom 05.03.2013 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- BGH VI ZR 296/1 vom 11.09.2012 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

VI.

Bestehendes deklaratorisches Schuldanerkenntnis verbietet, ohne neuen Vortrag, das Bestreiten von Grundlagen

Die Bestimmbarkeit der Abtretung und alle weiteren Grundlagen wie z.B. Berechtigung des Geschädigten und dessen Unterschrift wurden durch das bestehende deklaratorische Schuldanerkenntnis mit bisheriger Regulierung des Haftpflichtversicherers der Beklagten geklärt und ist nach § 242 BGB zu akzeptieren (vgl. **So auch das LG Halle 2 S 104/14 vom 16.07.2015:** „*Der Beklagten ist es zudem verwehrt, die Eigentümerstellung der Geschädigten zu bestreiten. Die Geschädigte war zwar nicht im Besitz des Fahrzeugs, als der streitgegenständliche Unfall am 10.11.2011 Unfall passierte. Das Berufungsgericht hat die rechtliche Auffassung des Amtsgericht allerdings hier nicht zu beanstanden, dass die Teilzahlung der Beklagten im Januar 2012 von 497,00 € auf die Gutachterkosten an den Kläger als **deklaratorisches Anerkenntnis** zu würdigen ist.*

Aus der maßgeblichen Sicht der Geschädigten konnte die Zahlung nur so verstanden werden, dass das Schuldverhältnis an sich in Höhe der Teilzahlung dem Streit entzogen werden sollte. Damit kann die Beklagte die Eigentümerstellung der Geschädigten nicht mehr einfach

bestreiten, ohne neue bzw. ihr nach Teilzahlung bekannt gewordene Anhaltspunkte für deren Fehlen darzulegen. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die Zedentin/ Geschädigte entgegen der Behauptung des Klägers und aufgrund der unstrittig geleisteten Teilzahlung der Beklagten als Nichtberechtigten die Abtretungserklärung unterzeichnet hat.“

VII.

Die Indizwirkung der Rechnung reicht bei Abtretung erfüllungshalber zum Beweis des Erforderlichen.

Hier besteht die Indizwirkung der Rechnung als ausreichender Beweis des Geschädigten zum Erforderlichen, da der Geschädigte durch Abtretung erfüllungshalber in Haftung bleibt (vgl. BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014 „Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" Betrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, schlagen sich in ihr doch die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles einschließlich der - vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten - beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder (vgl. Senatsurteile vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 471/12, aaO Rn. 26 und - VI ZR 528/12, aaO Rn. 27; vom 23. Januar 2007 - VI ZR 67/06, aaO Rn. 13; vom 6. November 1973 - VI ZR 27/73, BGHZ 61, 346, 347 f.).“).

Beweis:

- BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)) - Erforderlichkeit der SV Kosten
- Der BGH VI ZR 67/06 vom 21.01.2007 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)) - weder der Schädiger noch das Gericht zu einer Preiskontrolle berechtigt ist, wenn der Geschädigte den Rahmen der Erforderlichen im Sinne des § 249 BGB gewahrt hat – kein JVEG auch für die Nebenkosten siehe Vorinstanz.
- BGH Urteil X ZR 80/05 und X ZR 122/05 vom 04.04.2006 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). – kein JVEG inkl. Nebenkosten, wann und wie zu schätzen ist, keine Schätzung bei Preisvereinbarung, kein gerechter Preis –
- OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). Grundsatzbeschluss zu SV Kosten ohne Deckelung und JVEG.
- OLG Saarbrücken 4 U 21/14 vom 27.11.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). – keine Kürzung ausführlich erklärt, Aufhebung des LG Saarbrücken 4 O 356/12.
- OLG Saarbrücken 4 U 6113 vom 08.05.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). - Keine Deckelung der Nebenkosten nach BGH 02.2014.

VIII.

Auf eine vorab bezahlte Rechnung kommt es bei Abtretung erfüllungshalber nicht an der BGH VI ZR 357/13 ist hier nicht vergleichbar

Der **BGH VI ZR 357/13 vom 22.07.2014** ist in Bezug auf die Indizwirkung der bezahlten Rechnung nicht anwendbar, da dort Abtretung erfüllungsstatt erfolgte und somit dort der Geschädigte nicht mehr in Haftung stand.

Beweis:

- AG Lebach, Entscheidung vom 22.02.2013 - 14 C 43/12 (20) **als Vorinstanz** des BGH VI ZR 357/13 „Die Zedentin trat am 21.12.2010 an den Kläger den gegen die Beklagte aus dem oben genannten Unfall bestehenden Anspruch auf Erstattung der Gutachterkosten in Höhe von 787,01 € an Erfüllungs statt ab.“

Es bleibt bei der Indizwirkung der vorgelegten Gutachterrechnung aus Abtretung erfüllungshalber (vgl. BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014).

Beweis:

- BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#))

Auch das OLG München findet mit einem Beschluss vom 12.03.2015 (10 U 579/15) diesbezüglich klare Worte: „Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Schädiger den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu zahlen. Er hat hierzu den Finanzierungsbedarf des Geschädigten in Form des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag zu befriedigen und nicht etwa vom Geschädigten bezahlte Rechnungsbeträge zu erstatten. [...]“

Beweis:

- OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

IX.

Es besteht eine Preisvereinbarung zwischen Geschädigten und Gutachter welche nicht überhöht ist und die ex-ante Sicht des Geschädigten ist entscheidend.

Der Rechnungsbetrag inkl. der einzelnen Rechnungspositionen wurde zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigenbüro SOFORT nach der Honorartabelle mit Auftrag schriftlich vereinbart „Der Rechnungsbetrag ist üblich der Schadenshöhe entsprechend unserer Honorartabelle (Stand 25.02.2014) zu berechnen“. Der Geschädigte konnte sich im Vergleich zur VKS-BVK Honorartabelle (veröffentlicht auch auf http://www.vks.org/pdf-files/Honorarumfrage_2012_2013.pdf) über die korrekte Berechnung informieren und die Erforderlichkeit aus ex-ante Sicht bestätigen.

Dass weitere Prüfungen für den Geschädigten nicht erforderlich waren, bestätigen die vielen auch vom Kläger gewonnenen und unter <http://www.sofort-vor-ort.de/de/download.html> veröffentlichten Urteile inkl. der VKS-BVK Anerkennung des AG- und LG Halle.

Da es nicht auf die ex poste Sicht der Beklagten ankommt und hiermit die ex ante Sicht des Geschädigten und somit die Erforderlichkeit der Rechnungshöhe bewiesen ist, so ist auch die angebliche Evidenz (erheblich über den üblichen Preisen) bzw. Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) zur angeblich überhöhten Rechnung zu verneinen, denn jeder Laie erkennt anhand des geringen Prozentsatz, zwischen dem hier strittigen Restbetrag zum schon bezahlten Rechnungsbetrag, dass nicht erheblich über den üblichen Preisen abgerechnet wurde und somit kein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung besteht.

Ein Versicherer und auch ein Gericht in Deutschland hat keine Vorgaberechte zur Rechnungslegung und Rechnungshöhe, denn dass hat der Gesetzgeber bewusst der freien Marktwirtschaft überlassen.

Natürlich ist Wucher oder Evidenz zum Üblichen zu prüfen, dieses ist aber, mangels Rechnungsvorgabe in Deutschland, in der Gesamtschau der Rechnungshöhe zu tätigen und hierbei sind die üblichen Preisunterschiede auf dem Markt zu beachten.

Hierbei ist es auch jedem Menschen aus seinem eigenen Leben bekannt, dass beim Brötchenkauf oder Schuhkauf 50% Unterschied bzw. beim Computerkauf oder Fahrzeugkauf 30% Unterschied noch normal ist und kein Wucher oder Evidenz darstellt.

Also hat die Beklagte, wenn es den BGH Vorgaben folgt, die Rechnungskürzung aus ex anter Sicht des Geschädigten (Laien) in Bezug auf Wucher und Evidenz ohne persönliche Kenntnisse, Überlegungen und Gefühle, zu erklären.

Die hier strittige Gutachtenrechnung ist aus ex anter Sicht des Geschädigten nicht erheblich über den üblichen Preisen.

Beweis:

- Bearbeitungs- und Rechnungsakte des Klägers, siehe Anlage.
- Schriftliches Zeugnis des Geschädigten, anzuschreiben über Rechnungsadresse.
- Preistabelle und Honorarbefragungen (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- Vom SV Büro SOFORT erwirkte 119 positive Urteile (ca.168 Fälle meist gegen HUK gewonnen) in den letzten 4 Jahre (Stand 17.02.2016) zu laden über <http://www.sofort-vor-ort.de/2/SOFORT.pdf> oder [klick hier](#).
- AG Montabaur 10 C 11/16 vom 09.03.2016 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/1/> oder [klick hier](#)). – Schätzung nach VKS-BVK -
- AG Halle 99 C 1177/14 vom 23.09.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/1/> oder [klick hier](#)). – i.O. Zahlung auch wenn über BVSK.
- AG Halle 91 C 4045/13 vom 31.07.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/1/> oder [klick hier](#)). - i.O. Bagatelle bei 700,00 Euro, VSK-BVK Befragung ist anzuwenden, Sicht des Geschädigten
- LG-Halle 2 S 74/14 vom 13.05.2015 („Die Kosten für die Kalkulation (Datenbank) sind zwar bei den Nebenkosten der BVSK Umfrage der Jahre 2009/ 2010/ 2011 nicht extra aufgeführt, diese Kosten können aber ausweislich der VKS- Umfrage durchaus berechnet werden. Es ist vorliegend auch nicht ersichtlich ist, dass diese Kosten bereits im Grundhonorar enthalten sind.“).
- LG Halle 1 S 75/14 vom 30.01.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). - inkl. höhere Rechnungspositionen als max. BVSK bei Honorarvereinbarung mit Geschädigten mit Abtretung erfüllungshalber und Bagatellschaden

Diese Preisvereinbarung und resultierende Gutachtenrechnung ist auch im ortsüblichen Vergleich nicht für den Geschädigten ex-ante ersichtlich überhöht und eine ex-poste Betrachtung ist nicht entscheidend aber bestätigt die ex-ante Sicht des Geschädigten.

Beweis:

- Honorartabelle des FSP (Partner des TÜV), anzufordern über FSP, zur Bergmeierei 1 in 14548 Schwielowsee OT Geltow
- Honorartabelle des TÜV, anzufordern über TÜV Rheinland AG, Am Grauen Stein in 51105 Köln

- Honorartabelle der DEKRA, anfordern Dekra, Handwerkstrasse 15 in 70565 Stuttgart
- Honorartabelle der GTÜ, anfordern über GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH, Vor dem Lauch 25 in 70567 Stuttgart
- Honorartabelle des KFZ Schadensbüro Huttenstraße, anfordern über KFZ Schadensbüro Huttenstraße, Huttenstraße 70 in 06110 Halle
- Honorartabelle des Kfz-Sachverständigenbüro Reimann GmbH, anfordern über Kfz-Sachverständigenbüro Reimann GmbH, Baumweg 41 in 06130 Halle (Saale).
- Honorartabelle des Kfz-Sachverständigenbüro Herr Klaus Himstedt anfordern über Julius-Ebeling-Str. 8 in 06112 Halle

X.

Rechnungspositionen

Sämtliche in der Gutachtenrechnung gestellte Rechnungspositionen waren erforderlich, sind angefallen, sind gerechtfertigt berechnet wurden und wurden nicht doppelt berechnet. In der betriebswirtschaftlichen Rechnungskalkulation (Normfrei) des hiesigen Sachverständigen wurde in den Grundkosten die separat aufgeführten weiteren Rechnungspositionen **nicht** berücksichtigt.

Beweis:

- Unter Protest der nicht notwendigen Beweispflicht des Geschädigten (hier abgetreten des Klägers) durch schriftliches Zeugnis des Mitarbeiters Herr Bär anzuschreiben über den Kläger.
- Honorarbefragung des VSK- und BVK (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

XI.

Die bestehende Preisvereinbarung verbietet weitere Prüfung und Schätzung, so mal auch überhöhte Preise ersatzpflichtig sind.

Es erfolgte entsprechend bekannten Auftrag eine Preisvereinbarung nach Honorartabelle (diese ist im Internet unter <http://www.sofort-vor-ort.de/de/download.html> sowie in den Geschäftsräumen aushängend ersichtlich öffentlich), so dass dem Gericht und der Beklagten eine Schätzung untersagt ist, denn ein Indiz zur Erforderlichkeit bildet die Preisvereinbarung (vgl. BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014 *„Ein Indiz für die Erforderlichkeit bildet aber die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwands mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten spielen mithin bereits bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Schadensaufwandes gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eine maßgebende Rolle (vgl. Senatsurteile vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 471/12 und - VI ZR 528/12). Mit diesen Grundsätzen sind, auch im Rahmen der freieren Stellung des Tatrichters bei der Schadensbemessung nach § 287 Abs. 1 ZPO, die Erwägungen nicht zu vereinbaren, mit denen das Berufungsgericht hier zu einer Kürzung der vom Kläger geltend gemachten Sachverständigenkosten gelangt ist.“*

Gleiches bestätigt der Beschluss des Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013 *„Soweit es in diesem Zusammenhang jedoch annimmt, es sei unstreitig, dass es außer der von der Beklagten vorgelegten keine andere Honorartabelle gebe, übergeht es ohne erkennbaren und nachvollziehbaren Grund, dass sich die*

Beschwerdeführerin tatsächlich auf eine andere Honorartabelle – die eigene Honorartabelle des Sachverständigen – als Vertragsbestandteil berufen und eine Kopie dieser Honorartabelle in den Prozess eingeführt hatte.... Das angegriffene Urteil beruht auch auf diesem Verfassungsverstoß. Im Zuge der Feststellung der Schadensersatzhöhe hätte das Gericht ausgehend von seiner Rechtsauffassung den Inhalt der Honorarvereinbarung anhand anerkannter Auslegungsgrundsätze ermitteln und hierbei die Möglichkeit berücksichtigen müssen, dass sich die Vereinbarung auf die eigene Honorartabelle des Sachverständigen bezieht.“

Gleiches bestätigt er BGH mit VI ZR 67/06 vom 21.01.2007 „ist zwischen dem Kläger und dem Sachverständigen eine Preisvereinbarung getroffen worden, so dass keine einseitige Bestimmung durch den Sachverständigen vorliegt. Für die schadensrechtliche Betrachtung ist ohnehin von § 249 BGB auszugehen.. Wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch das Gericht im Schadensersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen (vgl. Senatsurteil vom 29. Juni 2004 - VI ZR 211/03 - VersR 2004, 1189, 1190 f.). Dies gilt auch für die Höhe des Sachverständigenhonorars (vgl. AG Essen VersR 2000, 68, 69; AG Siegburg ZfS 2003, 237, 238; Roß NZV 2001, 321, 323).“

Gleiches bestätigt der BGH mit Urteil X ZR 80/05 und X ZR 122/05 vom 04.04.2006 „Die Prüfung der Frage, ob die Preisbestimmung billigem Ermessen entspricht, zielt nicht darauf ab, einen "gerechten Preis" von Amts wegen zu ermitteln. Vielmehr geht es darum, ob die getroffene Bestimmung sich noch in den Grenzen der Billigkeit hält (BGH, Urt. v. 1.7.1971 - KZR 16/70, BB 1971, 1175, 1176; Urt. v. 24.11.1977 - III ZR 27/76, WM 1978, 1097, 1099). Erst wenn der Berechtigte die ihm durch die Billigkeit gesetzten Grenzen bei der Preisbemessung überschritten hat, ist die Bestimmung durch die Entscheidung des Gerichts zu ersetzen (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB), nicht aber bereits dann, wenn das Gericht eine andere Festsetzung für besser hält (BGH, Urt. v. 24.6.1991 - II ZR 268/90, NJW-RR 1991, 1248 f.; vgl. auch Staudinger/Rieble, BGB Bearb. 2004, § 315 BGB Rdn. 128; Münch.Komm./Gottwald, BGB, 4. Aufl., § 315 BGB Rdn. 29 f.).“

Gleiches bestätigt das OLG München mit 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 „Ein Indiz für die Erforderlichkeit bildet aber die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwands mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten spielen mithin bereits bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Schadensaufwandes gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eine maßgebende Rolle (vgl. Senatsurteile vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 471/12 und - VI ZR 528/12, jeweils aaO).“

Gleiches bestätigt OLG Saarbrücken mit 4 U 21/14 vom 27.11.2014 „Ein Indiz für die Erforderlichkeit bildet aber die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwands mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten spielen mithin bereits bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Schadensaufwandes gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eine maßgebende

Rolle (vgl. BGH, Urt. v. 11.02.2014 – VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169, juris Rdn. 8 m. w. N.; BGH; Urt. v. 15.10.2013 – VI ZR 471/12 und VI ZR 528/12, aaO.).“

Gleiches bestätigt das OLG Naumburg 4 U 49/05 vom 20.01.2006 „Zudem fehlen Tarifübersichten, anhand derer der Kunde sich informieren könnte. Der Streit über die Höhe der geltend gemachten Sachverständigenkosten kann daher nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden.“

Beweis:

- Schriftliches Zeugnis meiner Mitarbeiter Herr Bär und Herr Mank, anzuschreiben über den Kläger.
- Preistabelle und Honorarbefragungen (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- Beschluss des Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- Der BGH VI ZR 67/06 vom 21.01.2007 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- BGH Urteil X ZR 80/05 und X ZR 122/05 vom 04.04.2006 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- OLG Saarbrücken 4 U 21/14 vom 27.11.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). – keine Kürzung ausführlich erklärt, Aufhebung des LG Saarbrücken 4 O 356/12
- OLG Naumburg 4 U 49/05 vom 20.01.2006 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

Antrag:

- Es wird vorab richterlicher Hinweis nach § 139 ZPO beantragt ob das Gericht dennoch Schätzungen beabsichtigt, um dem rechtlichen Gehör des Klägers zu genügen.
- Sollte entgegen genannter höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Schätzung erfolgen, so wird zur Sicherung des Rechtsfriedens hiermit die Zulassung der Berufung beantragt.
- Der Verfassungsgerichtshof Sachsen erklärt sogar die verbotene Willkür eines Gerichtes zur Schätzung bei Preisvereinbarung, so dass, sollte das Gericht hier Schätzungen vornehmen, schon jetzt Ablehnungsantrag wegen Besorgnis der Befangenheit, aus willkürlicher Handlung zum einseitigen Vorteil der Beklagtenpartei, gestellt wird.

XII.

Ein dolo agit Einwand ist nicht anwendbar

Der dolo-agit-Einwand ist rechtlich unhaltbar, denn der Schaden besteht nicht in der Befreiung von einer Verbindlichkeit sondern im erforderlichen Geldbetrag. Auch verändert sich der Schadensersatzanspruch durch Abtretung nicht und da keine überhöhte Abrechnung vereinbart und abgerechnet wurde, so ist ein Aufklärungsargument Nonsens.

Der dolo-agit-Einwand ist also verfehlt, denn es dürfen keine anderen Maßstäbe an die Forderung gestellt werden, wenn die Forderung abgetreten wird. Denn durch die Abtretung verändert sich die Forderung nicht. Schadensersatz bleibt Schadensersatz, auch wenn der Schadensersatzanspruch abgetreten wird.

Deshalb ist für den Schadensersatzschuldner im Schadensersatzprozess auch §307 BGB kein zielführender Einwand (vgl. BGH v.23.01.2007 [VI ZR 67/06](#) Rz.14; BGHZ61, 346, 347; AG Hamburg-Altona vom 05.11.2013-[316 C 301/13](#) und dazu das Berufungsurteil LG Hamburg v.19.03.2015 – [323 S 7/14](#)).

So auch das hiesige LG Halle in 1 S 202/15 vom 16.11.2015:

„Das Berufungsgericht ist entgegen der Auffassung des Amtsgericht auch nicht der Ansicht, dass der Anspruch der Klägerin aufgrund der hinsichtlich der aus Treu und Glauben resultierenden unmittelbar dem Versicherer zustehenden Gegenrechte (Dolo-agit-Einrede) nicht durchsetzbar ist.

Unabhängig davon, ob ein entsprechender Anspruch des Geschädigten an die Versicherung abgetreten werden muss, besteht im vorliegenden Fall ein derartiger der Klägerin entgegenzuhaltender Schadensersatzanspruch nicht. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Klägerin die Geschädigte aufgrund ihrer vertraglichen Nebenpflichten darauf hätte hinweisen müssen, dass ihre Vergütung überhöht und nicht erstattungsfähig ist. Wie oben dargelegt, bewegt sich das von der Klägerin gegenüber der Geschädigten geltend gemachte Sachverständigenhonorar einschließlich der Nebenkosten im Rahmen des branchenüblichen, so dass ein Schadensersatzanspruch nicht besteht.“

So auch das LG Bielefeld 20 S 123/14 vom 17.04.2015:

„Da sich vor diesem Hintergrund die in Rechnung gestellten Sachverständigengebühren nicht als unüblich darstellen, kann eine Verletzung von vorvertraglichen Aufklärungspflichten durch den Kläger, wie die Beklagte geltend macht, nicht angenommen werden. Der Hinweis auf den dolo-agit-Einwand geht deshalb fehl.“

So auch das LG Dortmund 1 S 106/15 vom 07.07.2015:

„Der Durchsetzbarkeit des Schadensersatzanspruches steht auch nicht der aus § 242 BGB folgende Einwand einer unzulässigen Rechtsausübung in Gestalt der „dolo-agit-Einrede“ (vgl. Palandt, BGB, 74. Auflage, § 242, Rn. 53) entgegen. Selbst wenn der Vertrag zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, in diesem Fall der beklagten Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, ist (vgl. BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az.: [VI ZR 205/08](#), Rn. 6 -zitiert nach juris) kommt die Verletzung einer Aufklärungspflicht des Sachverständigen darüber, dass das von ihm in Rechnung gestellte Honorar nicht zu ersetzen ist, bereits aus dem Grunde nicht in Betracht, weil unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze das in Rechnung gestellte Honorar nicht übersetzt ist (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 16.04.2015, Az.: 11 S 121/14).“

Antrag:

Sollte das Gericht dennoch nach Dolo agit entscheiden, so bitte und beantrage ich hiermit, zur Bildung des Rechtsfriedens, in Beachtung des LG Halle die Berufung zu zulassen, da das LG Halle die Indizwirkung der unbezahlten Rechnung bei Abtretung erfüllungshalber erklärt hat sowie eine Abrechnung über BVSK HBV und auch über den max. Werten des BVSK in der

Gesamtschau der Rechnung aus Sicht des Geschädigten gebilligt hat und den Dolo-agit verneint hat.

Beweis:

- LG Halle 1 S 202/15 vom 16.11.2015 in Aufhebung des unseriösen AG Halle 98 C 1034/15 vom 13.07.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). – kein JVEG, Indizwirkung der unbezahlten Rechnung besteht bei Abtretung erfüllungshalber, in Gesamtschau auch über BVSK-HB V in Beachtung der Sicht des Geschädigten, kein Dolo-agit –
- LG Halle 1 S 75/14 vom 30.01.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). – inkl. höhere Rechnungspositionen als max. BVSK bei Honorarvereinbarung mit Geschädigten mit Abtretung erfüllungshalber und Bagatellschaden –
- LG Halle 2 S 218/12 vom 21.12.2012 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- LG Halle 2 S 289/11 vom 09.03.2012 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- LG Halle 2 S 15/12 vom 13.04.2012 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [Klick hier](#))

XIII.

Preisvergleich nur mit BVSK verbietet sich

Dem Geschädigten ist der BVSK nicht bekannt und er muss sich auf Werte des BVSK nicht verweisen lassen (vgl. BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014 „Mit diesen Grundsätzen sind, auch im Rahmen der freieren Stellung des Tatrichters bei der Schadensbemessung nach § 287 Abs. 1 ZPO, die Erwägungen nicht zu vereinbaren, mit denen das Berufungsgericht hier zu einer Kürzung der vom Kläger geltend gemachten Sachverständigenkosten gelangt ist. Es durfte nicht die dem Kläger vom Schadensgutachter in Rechnung gestellten Kosten allein auf der Grundlage einer Honorarumfrage eines Sachverständigenverbandes kürzen.... Allein der Umstand, dass die vom Schadensgutachter vorliegend abgerechneten Nebenkosten die aus der BVSK-Honorarbefragung ersichtlichen Höchstsätze überschreiten, rechtfertigt die Annahme eines solchen Verstoßes des Klägers allerdings noch nicht.“

So bestätigt vom OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 „die Honorarumfrage eines Sachverständigenverbands allein kann bei der Schadensschätzung aber nicht herangezogen werden, um das Honorar des privaten Sachverständigen zu kürzen (BGH, NJW 2014, 1947)... Eine Beschränkung des Sachverständigenhonorars bezüglich aufgeführter Nebenkosten unter Verweis auf BVSK-Umfragen (Nebenkostentabelle, vgl. BGH, NJW 2014, 3151), VKS-Honorarbefragung (vgl. AG Bad Homburg, Der Verkehrsanwalt 2014, 255; AG Dieburg, NJW-RR 2013, 932), Gebührensätze der DEKRA (vgl. hierzu OLG Frankfurt, SP 1996, 364), oder unter Heranziehung des JVEG (bejahend LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014, Az. 13 S 41/13 [juris]; s.a. AG Mannheim, Urteil vom 12.10.2012, Az. 10 C 347/12) ist abzulehnen (**entgegen etwa** AG München, Der Verkehrsanwalt 2012, 37; LG Rostock, Der Verkehrsanwalt 2013, 123 = DV 2013, 123; AG Krefeld, Urteil vom 16.10.2014, Az. 10 C 361/14; vom 18.11.2014, Az. 6 C 244/14; LG Arnsberg, Urteil vom 03.06.2014, Az. 3 S 53/14; LG Oldenburg, NZV 2014, 94; LG Frankfurt, SP 2011, 449; LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 13. November 2014 – 8 O 1426/14 [juris]).“

Die Werte der Befragung des BVSK entsprechen auch nicht dem üblich Markt, da in dieser BVSK Befragung Preisabsprachen mit der Versicherung integriert sind, so dass diese Befragung des BVSK einen Sondermarkt darstellt, der aus subjektbezogener Schadensbetrachtung nicht verwertbar ist (vgl. BGH VI ZR 132/04 vom 12.07.2005 „Dies bedeutet, daß der Geschädigte bei der Schadensbehebung gemäß § 249 Satz 2 BGB a.F. im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflußmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat - sog. "subjektbezogene Schadensbetrachtung" - (vgl. Senatsurteile BGHZ 132, 373, 376 f.; 143, aaO; vom 21. Januar 1992 - VI ZR 142/91 - aaO; vom 6. April 1993 - VI ZR 181/92 - aaO, 769 f. und vom 7. Dezember 2004 - VI ZR 119/04 - aaO, 381 f.). Ein Geschädigter ist allerdings grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen (vgl. Senatsurteil vom 7. Dezember 2004 - VI ZR 119/04 - aaO) und kann vom Schädiger auch nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielt werden könnte (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, aaO; vom 21. Januar 1992 - VI ZR 142/91 - aaO; vom 6. April 1993 - VI ZR 181/92 - VersR 1993, 769; vom 7. Dezember 2004 - VI ZR 119/04 - aaO).“).

Die Befragung des BVSK ist auch nicht ortsüblich, da im Raum Halle keiner an der Befragung teilgenommen hat. Auch geltend gemachten höhere Kosten sind nicht von vornherein aus dem Rahmen des für die Behebung des Schadens erforderlichen Geldbetrags nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Beweis:

- Regionale Auswertung der BVSK Befragung, anzufordern über BVSK e.V., Menzelstraße 5 in 14467 Potsdam.
- BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- Gesprächsergebnisse (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/7/> oder [klick hier](#)).
- Beschluss des Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- BGH VI ZR 132/04 vom 12.07.2005 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

XIV. Gesamtschau der Rechnung

Es ist die die Gesamtschau der Rechnung zu berücksichtigen und nicht einzelne Positionen zu prüfen, da es an Rechnungsvorgaben fehlt und jeder selbst nach seiner betriebswirtschaftlichen Kalkulation abrechnet (vgl. OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 „Entscheidend ist weiter, dass nach Auffassung des Senats selbst einzelne überhöht erscheinende Nebenpositionen dann nicht zu beanstanden sind, wenn kein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Gesamtpreis des Sachverständigengutachtens und der Leistung des Sachverständigen besteht (vgl. LG Bochum, NJW 2013, 3666; AG Westerwede, Der Verkehrsanwalt 2014, 126, 127; Heßeler, NJW 2014, 1916, 1917). Überzeugend weist Heßeler darauf hin, dass es nicht sein kann, dass bei identischem Gutachtensaufwand die Abrechnung eines Sachverständigen, der ein niedrigeres Grundhonorar, aber höhere Nebenkosten und trotzdem ein geringeres Gesamthonorar

*verlangt, beanstandet werden soll, während die Abrechnung eines anderen Sachverständigen, der geringe Nebenkosten, aber ein höheres Grundhonorar und deshalb insgesamt eine höhere Gesamtvergütung beansprucht, unbeanstandet bleibt. Es muss deshalb grundsätzlich auf den **Gesamtbetrag** ankommen. Eine Kürzung zu Lasten des Geschädigten scheidet aus, wenn der Gesamtbetrag die in der Branche üblichen Gesamthonorare nicht deutlich übersteigt, da in diesem Fall wegen der fehlenden Transparenz der gutachterlichen Abrechnungen ein nicht fachkundiger Geschädigter nicht erkennen kann, ob die Abrechnung überhöht ist.“*

Beweis:

- BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014.
- OLG Naumburg 4 U 49/05 vom 20.01.2006 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- OLG Saarbrücken 4 U 21/14 vom 27.11.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

XV.

Der Schädiger ist gegenüber dem Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet und steht zum Gegenteiligen in der Beweispflicht.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Höhe des Anspruchs inkl. Nebenkosten zu betonen, dass vorliegend kein Werklohnanspruch des Sachverständigen, sondern ein (abgetretener) Schadensersatzanspruch der Unfallgeschädigten streitgegenständlich ist. Die möglichen Ausführungen von der Beklagten zur Üblichkeit sind neben der Sache, denn Prüfungsmaßstab ist **nicht**, ob die Vergütung üblich im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB ist.

Die Beklagte hat zu beweisen, dass die vergleichbaren regionalen Gutachter am Markt und zum entsprechenden Zeitpunkt überwiegend weniger berechnen und der hiesige Gutachter sittenwidrig (nicht höher) abgerechnet hat.

Der Schädiger bzw. die Beklagte ist zum Schadensersatz verpflichtet und hat in jedem Fall die Beweispflicht zu sämtlichen Behauptungen die Sie anstellen könnte, jedoch der Geschädigte (abgetreten der Kläger) nicht. Auch ein einfaches Bestreiten der Beklagten zur Rechnungshöhe reicht grundsätzlich nicht aus, sowie ist der Geschädigte nicht verpflichtet Marktforschung zu betreiben oder den günstigsten Gutachter zu beauftragen, es reicht die Vorlage der Rechnung als Darlegungslast des Geschädigten und es kommt immer auf die Sicht des Geschädigten an (vgl. BGH Urteil vom 11.2.2014 – VI ZR 225/13 „*Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht allerdings grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen.... Dem Schädiger verbleibt in jedem Falle die Möglichkeit darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Geschädigte gegen seine Pflicht zur Schadensminderung aus § 254 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 BGB verstoßen hat, indem er bei der Schadensbeseitigung Maßnahmen unterlassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergriffen hätte.*“).

So erklärt es auch das OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 „*Im Prozess reicht ein einfaches Bestreiten der Sachverständigenrechnung seitens des Schädigers oder seiner*

Versicherung grundsätzlich nicht aus (vgl. BGH, NJW 2014, 1947; siehe auch AG Frankfurt, Der Verkehrsanwalt 2014, 254). Der Schädiger kann vortragen, dass die vorgelegte Sachverständigenrechnung die übliche Abrechnung der Branche deutlich übersteigt und der Geschädigte dies erkennen hätte können (vgl. BGH, NJW 2014, 1947). Kann der Schädiger dies beweisen, hätte der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, wenn er bei Vereinbarung der Vergütung vor Auftragsvergabe dies nicht beanstandet (Auswahlverschulden) oder bei einer Abrechnung gemäß § 632 II BGB (vgl. hierzu BGH, NJW 2006, 2472) die Rechnung ungekürzt bezahlt (**entgegen** AG Hannover, Der Verkehrsanwalt 2013, 161; 2013, 162; 2013, 163). Voraussetzung für eine substantiierte Einwendung seitens des Schädigers oder der Versicherung ist daher die Darlegung

- der üblichen Sätze für das Grundhonorar und ggf.
- der üblichen Sätze für Nebenkosten,
- jedenfalls bezogen auf das nähere örtliche Umfeld, und
- auf welchem Weg die vorstehenden Sätze für den Geschädigten ohne Marktanalyse und ohne Kostenvoranschläge unproblematisch unabhängig vom Rückgriff auf Umfragen von Sachverständigenverbänden ersichtlich gewesen sein muss. Kann dies der Schädiger bzw. seine Versicherung nicht darlegen oder bei Bestreiten des Gegners beweisen, kommt eine Kürzung bei Beachtung der obigen Grundsätze faktisch nur dann in Betracht, wenn die Abrechnung des Sachverständigen in sich so evident fehlerhaft ist, dass dies auch der Laie erkennen kann. Dies dürfte der Fall sein, wenn beispielsweise
- der Sachverständige seine Abrechnung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen stützt, die ihrerseits wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot (§ 307 I BGB) unwirksam sind (vgl. AG Königswinter, SP 2014, 172);
- der Sachverständige Nebenkosten entgegen einer vorherigen anderslautenden Vereinbarung abrechnet;
- die Anzahl der abgerechneten Stunden, die Zahl der abgerechneten Fahrtkosten oder der Lichtbilder, etc. nicht richtig ist (ohne Erläuterung werden Stunden angegeben, die ersichtlich nicht nachvollziehbar sind, also etwa 8 Stunden Korrekturlesen für ein zehseitiges Gutachten; der Sachverständige rechnet 250 km Fahrtkosten ab, es fand aber lediglich eine Besichtigung eines 5 km entfernten Fahrzeugs statt; es werden 50 Lichtbilder abgerechnet, das Gutachten enthält aber nur 10 Lichtbilder), also Leistungen abgerechnet werden, die ersichtlich nicht erbracht wurden;
- die Abrechnung ohne Erläuterung Mondpreise enthält (100 Stunden bei einem Reparaturkostenaufwand von 2.000,00 €, 5 € pro Kilometer Fahrtkosten, pro Lichtbild 10 €, etc.).“

Beweis:

- BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- OLG Naumburg 4 U 49/05 vom 20.01.2006 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- LG Halle 1 S 202/15 vom 16.11.2015 in Aufhebung des unseriösen AG Halle 98 C 1034/15 vom 13.07.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

XVI.

Vorteilsausgleichsverfahren

Durch Abtretung erfüllungshalber (nicht erfüllungstatt) ändert sich der Schadensersatzanspruch des Geschädigten nicht. Der Schädiger ist dadurch ausreichend geschützt, dass er bzw. seine Versicherung einen Anspruch hat, sich Schadensersatzansprüche gegen den Sachverständigen abtreten zu lassen (vgl. OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 „Auch nach Auffassung des Senats ist der Schädiger in allen anderen Fällen dadurch ausreichend geschützt, dass er bzw. seine Versicherung einen Anspruch hat, sich Schadensersatzansprüche gegen den

Sachverständigen abtreten zu lassen (vgl. OLG Nürnberg, SP 2002, 358 = VRS 103, 321; OLG Naumburg, NJW-RR 2006, 1029; OLG Düsseldorf, DAR 2008, 523; LG Kaiserslautern, Der Verkehrsanwalt 2014, 246).“).

Mit dem BGH Urteil vom 11.2.2014 – VI ZR 225/13, dem OLG Naumburg-Urteil 4 U 49/05 vom 20.01.2006, OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 und LG Halle 1 S 202/15 vom 16.11.2015 sollten die möglichen Argumente des Haftpflichtversicherers der Beklagten bzw. der Beklagten selbst hinreichend entkräftet sein.

XVII.

Nebenkosten - OLG Dresden - LG Saarbrücken Entscheidung – fehlerhaftes Deckelungsurteil

Das AG Halle, das Landgericht Halle und OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 haben schon mehrfach dem OLG Dresden 7 U 111/12 eine Absage erteilt, und das nach Recht und Gesetz, denn wie das Urteil des BGH vom 11.02.2014 (NJW 2014, 1947) und der Beschluss des OLG München 10 U 579/15 vom 12.03.2015 zeigt, rechtfertigt selbst ein Sachverständigenhonorar, das die Hälfte der ausgewiesenen Reparaturkosten ausmacht und Nebenkosten, die die Hälfte des Gesamthonorars betragen, nicht in jedem Fall, die Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten zu verneinen.

Deshalb ist etwa auch der Entscheidung des OLG Dresden (Schaden-Praxis 2014, 201; siehe auch LG Köln, Beschluss vom 21.07.2014, Az. 9 S160/14) eine Absage zu erteilen, die Nebenkosten pauschal bei 25% zu kappen (weil es sich dann nicht mehr um „Nebenkosten“ handeln würde), sie als unangemessen anzusehen, wenn sie mehr als die Hälfte des Grundhonorars ausmachen

(vgl. AG Düsseldorf, SP 2014, 171), sie pauschal auf 100,00 € zu begrenzen (AG Saarlouis, SP 2013, 156; LG Saarbrücken, NJW 2012, 3658, aufgehoben durch BGH, NJW 2014, 3151), oder ein erkennbares Missverhältnis im Regelfall anzunehmen, wenn die Gutachterkosten über 25% der Reparaturkosten betragen (vgl. AG Hamburg-Harburg, Der Verkehrsanwalt 2012, 37). Auch ist es deshalb nicht veranlasst, Nebenkosten grundsätzlich wertmäßig zu begrenzen (vgl. hierzu AG Halle [Saale], NJW 2012, 2290), eine Bagatellgrenze (zwischen 500,00 und 750,00 €) anzunehmen (vgl. AG Ludwigshafen, DV 2012,78), oder davon auszugehen, dass mit dem Grundhonorar die Schreibgebühren (vgl. AG Bonn, Urteil vom 25.01.2013, Az. 101 C 416/12), Porto- und Telefongebühren sowie die Kosten für die Restwertrecherche in der Regel abgegolten seien

(so AG Dortmund, Urteil vom 26.08.2013, Az. 419 C 1978/13). Gerade bei Beachtung der gebotenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung und wegen des Fehlens von Gebührenordnungen (vgl. etwa RVG, HOAI oder GOÄ) verbietet sich eine Pauschalierung. Gibt er selbst für den Fachmann keine verlässlichen Größenordnungen, ist für einen Geschädigten regelmäßig nicht zu erkennen, wann die Honorarsätze „die in der Branche üblichen Preise deutlich

übersteigen“ (BGH NJW 2014, 1947). Deshalb wird die vom Geschädigten vorgelegte Rechnung des Sachverständigen in der Regel zu erstatten sein (vgl. hierzu BGH, NJW 2014, 1947; AG Frankfurt, Der Verkehrsanwalt 2014, 253).

Verlässliche Maßstäbe für die Bestimmung ortsüblicher Nebenkosten liegen nicht vor. Zu Recht hat das AG Oldenburg darauf hingewiesen, dass der Gutachter nicht dazu verpflichtet ist, Lichtbilder nach Discountpreisen abzurechnen, gleiches gilt für Fahrtkosten; auch EDV-Kosten können gesondert abgerechnet werden (vgl. AG Oldenburg, Der Verkehrsanwalt 2014, 125). Entscheidend ist weiter, dass nach Auffassung des Senats selbst einzelne

überhöht erscheinende Nebenpositionen dann nicht zu beanstanden sind, wenn kein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Gesamtpreis des Sachverständigengutachtens und der Leistung des Sachverständigen besteht (vgl. LG Bochum, NJW 2013, 3666; AG Westerwede, Der Verkehrsanwalt 2014, 126, 127; Heßeler, NJW2014, 1916, 1917). Überzeugend weist Heßeler darauf hin, dass es nicht sein kann, dass bei identischem Gutachtensaufwand die Abrechnung eines Sachverständigen, der ein niedrigeres Grundhonorar, aber höhere Nebenkosten und trotzdem ein geringeres Gesamthonorar verlangt, beanstandet werden soll, während die Abrechnung eines anderen Sachverständigen, der geringe Nebenkosten, aber ein höheres Grundhonorar und deshalb insgesamt eine höhere Gesamtvergütung beansprucht, unbeanstandet bleibt. Es muss deshalb grundsätzlich auf den Gesamtbetrag ankommen. Eine Kürzung zu Lasten des Geschädigten (abgetreten dem Kläger) scheidet aus, wenn der Gesamtbetrag die in der Branche üblichen Gesamthonorare nicht deutlich übersteigt, da in diesem Fall wegen der fehlenden Transparenz der gutachterlichen Abrechnungen ein nicht fachkundiger Geschädigter nicht erkennen kann, ob die Abrechnung überhöht ist. In diesem Zusammenhang muss zur Frage der Vergleichbarkeit darauf hingewiesen werden, dass der Geschädigte schon nicht erkennen kann, wieviel Aufwand die Begutachtung insgesamt tatsächlich beansprucht und inwieweit die Abrechnung des eigenen Sachverständigen mit dem in der Branche üblichen zu vergleichen sein soll.

So z.B. das LG Halle 1 S 63/14 und 1 S81/14 vom 17.04.2015: „Die von der Beklagten in den Rechtsstreit eingeführten rechtlichen Erwägungen des Oberlandesgerichts Dresden vom 19. Februar 2014 erachtet das Gericht aus tatsächlichen Gründen nicht auf den hiesigen Rechtsstreit übertragbar.“

Das Urteil des OLG Dresden 7 U 111/12 ist durch das Urteil des BGH [VI ZR 225/13](#) – überholt – und trotzdem, oder gerade deswegen, wird es immer wieder von den Versicherungen ins Feld geführt. Zwar datieren das BGH-Urteil vom 11.2.2014 und das OLG Dresden-Urteil vom 19.2.2014, aber beim Erlass des OLG-Urteils war das BGH-Urteil noch nicht veröffentlicht. Also konnte das OLG Dresden auch nicht gegen den BGH entscheiden.

Gleiches gilt zur LG Saarbrücken Entscheidung, welche der BGH mit Urteil VI ZR 357/13 aufgehoben hat und das OLG Saarbrücken mit Urteil 4 U 61/13 am 08.05.2014 gegenteilig im Sinne des Klägers entschieden hat.

Wenn die Beklagte in Bezug auf die Gutachterrechnung inkl. Rechnungspositionen etwas anderes behaupten, so ist das schlichtweg falsch und dient wiederum nur der Irreführung, wobei wiederum der Verdacht des Betruges aufkommt.

Es ist bekannt dass das hiesige Gericht sich mit diesem Thema schon beschäftigt hat und dem OLG Dresden 7 U 111/12 wie auch dem LG Saarbrücken (wie alle mir bekannten Gerichte) nicht folgt und nunmehr, obwohl die Beklagte beratungsresistent bleibt, allen Beteiligten der 21 seitige Textbaustein erspart wird.

Beweis:

- OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/> oder [klick hier](#)).
- BGH VI ZR 357/13 vom 22.07.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

- OLG Saarbrücken 4 U 21/14 vom 27.11.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). – keine Kürzung ausführlich erklärt, Aufhebung des LG Saarbrücken 4 O 356/12 -
- OLG Saarbrücken 4 U 6113 vom 08.05.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). - Keine Decklung der Nebenkosten nach BGH 02.2014 -

Antrag:

Es wird nach §139 ZPO um richterlichen Hinweis gebeten, ob für den Kläger zielführend weiterer Vortrag zum OLG Dresden und LG Saarbrücken erforderlich ist.

XVIII.

JVEG ist nicht anwendbar

Auch ist das JVEG (§§ 8 ff. JVEG) hier weder direkt noch analog anwendbar da der hiesige Gutachter nicht zum Personenkreis des JVEG gehört und der Gutachter für sein Gutachten entgegen dem JVEG haftet und bei richtiger Anwendung (z.B. Fotokosten + Bearbeitungszeit) teurer abrechnen würde (vgl. auch schon dem OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 oder dem BGH, Ur. v. 04.04.06, [X ZR 80/05](#) = NJW-RR 2007, 56 ff. u. NZV 2007, 182 ff.).

Beweis:

- BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)),
- BGH VI ZR 67/06 vom 21.01.2007 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/> oder [klick hier](#)).
- BGH Urteil X ZR 122/05 vom 04.04.2006 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 16.05.2006 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

Wenn die Beklagte meint, unter Verweis auf die als Einzelfall zu wertende Entscheidung des AG München eine Abrechnung des Sachverständigenhonorars nach den Vorschriften des JVEG vornehmen zu können, so verkennt sie die jeweiligen Anspruchsgrundlagen. Vorliegend geht es um Schadensersatz, der bei der Anwendbarkeit des JVEG nicht zur Debatte steht. Dies hat bereits der BGH mit Urteil vom 23.01.2007 (Az.: VI ZR 67/06) so gesehen: *„Nach dem genannten Urteil ist auch die vom Berufungsgericht vorgenommene Übertragung der Grundsätze des JVEG für die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger auf Privatgutachter nicht angebracht. Der Anwendungsbereich des JVEG ist auf die in § 1 JVEG genannten Verfahren beschränkt. Einer Übertragung auf Privatgutachter steht schon der Umstand entgegen, dass Privatgutachter im Unterschied zu gerichtlichen Sachverständigen, die zu den Parteien nicht in einem Vertragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach allgemeinen Regeln sowie vertragsrechtlich als auch deliktsrechtlich haften, während die Haftung gerichtlicher Sachverständiger der Sonderregelung des § 839 a BGB unterliegt, die die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt hat...“*.

Der Verweis auf ein Verfahren vor dem AG München hätte daher keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. So hat das AG München mit Hinweisbeschluss vom 01.10.2014 (Az.: 334 C 22127/14) zu den Sachverständigenkosten wie folgt ausgeführt: *„Das Gericht weist darauf hin, dass nach Ansicht des Gerichtes der Sachverständige nicht Erfüllungsgehilfe des Unfallgeschädigten ist. Die Sachverständigenkosten sind daher in der Regel voll erstattungsfähig, es sei denn, die Rechnung wäre in einer Weise überhöht, dass selbst ein Laie die Überhöhung erkennen hätte müssen und als wirtschaftlich denkender Mensch die Sachverständigenrechnung nicht bezahlt hätte. Dies erscheint auf den 1. Blick in allen 4*

Fällen nicht der Fall zu sein (vergleiche auch BGH vom 11.02.2014, VI ZR 225/13, hier betrogen die Sachverständigenkosten sogar deutlich über 50 % der Reparaturkosten)".

Der Kläger teilt letztgenannte Auffassung ausdrücklich und steht damit nicht allein, wie auch die angeführte Rechtsprechung des AG Halle (Saale) zeigt.

Das OLG München hat mit Beschluss vom 12.03.2015 die gesamte Materie zum hiesigen Rechtsstreit im Sinne des Klägers aktuell auf den Punkt gebracht, so dass sich der Kläger weiteren Vortrag ersparen könnte und sämtliche bis Dato vorgenommenen fehlerhaften Kürzungen von der Beklagten aber auch von manchem Gericht als willkürlich und sittenwidrig (§ 138 BGB) zu erklären sind, da diese eigenmächtig und ohne Rechtsgrundlage – und damit rechtswidrig erfolgten.

Das OLG München hat mit Beschluss vom 12.03.2015: „Eine Beschränkung des Sachverständigenhonorars bezüglich aufgeführter Nebenkosten unter Verweis auf BVSK-Umfragen (Nebenkostentabelle, vgl. BGH, NJW 2014, 3151), VKS-Honorarbefragung (vgl. AG Bad Homburg, Der Verkehrsanwalt 2014, 255; AG Dieburg, NJW-RR 2013, 932), Gebührensätze der DEKRA (vgl. hierzu OLG Frankfurt, SP 1996, 354), oder unter Heranziehung des JVEG (bejahend LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014, Az. 13 S 41/13 [Juris]; s.a. AG Mannheim, Urteil vom 12.10.2012, Az. 10 C 347/12) ist abzulehnen (entgegen etwa AG München, Der Verkehrsanwalt 2012, 37; LG Rostock, Der Verkehrsanwalt 2013, 123 = DV 2013, 123; AG Krefeld, Urteil vom 16.10.2014, Az. 10 C 361/14; vom 18.11.2014, Az. 6 C 244/14; LG Arnsberg, Urteil vom 03.06.2014, Az. 3 S 53/14; LG Oldenburg, NZV2014, 94; LG Frankfurt, SP 2011, 449; LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 13. November 2014- 8 O 1426/14 [juris]).

Der Bundesgerichtshof hat die Übertragbarkeit des für gerichtliche Sachverständige geltenden JVEG auf private Sachverständige mit Blick auf die unterschiedliche Haftungssituation mehrfach abgelehnt hat (vgl. BGHZ 167, 139; Urt. v. 23.01.2007 – VI ZR 67/06, VersR 2007, 560 und v. 04.04.2006 – X ZR 80/05, NZV 2007, 182). Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) stellt keine Orientierungshilfe bei der Bemessung der Angemessenheit von Nebenkosten bei privaten Sachverständigen dar. Soweit das LG Saarbrücken auf eine Entscheidung des XII. Zivilsenats des BGH verweist, wonach bezüglich Kopierkosten die entsprechenden Werte des JVEG auch außerhalb ihres Anwendungsbereichs eine Schätzungsgrundlage darstellen können, weil die in § 7 JVEG vorgesehene Vergütung – ebenso wie die inhaltsgleiche Vorschrift der Nr. 7000 Nr. 1 W RVG – die marktüblichen Durchschnittspreise für die Fertigung von Kopien, erhöht um die anteiligen Gemeinkosten des Erstattungsberechtigten, abbilde (vgl. BGH, Beschluss vom 04.12.2013 – XII ZB 159/12, NJW 2014, 1668), ist dies fehlerhaft. Der BGH hat ausdrücklich eine Anwendung des JVEG abgelehnt. Danach kann für die Höhe der ersatzfähigen Kopierkosten gerade nicht auf § 7 Abs. 2 Satz 1 JVEG abgestellt werden. Selbst der in einem Betreuungsverfahren gerichtlich bestellte Verfahrenspfleger wird vom persönlichen Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 JVEG nicht erfasst. Auch eine analoge Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 1 JVEG scheidet aus, weil es an der für eine Analogie notwendigen Regelungslücke fehlt (so BGH, a.a.O. [Rd. 13 bei juris]).“

Beweis:

- OLG München Beschluss vom 12.03.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/> oder [klick hier](#)).
- Der BGH VI ZR 67/06 vom 23.01.2007 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#))

Zum Skandal bezüglich einer "Verschwörung" der Münchner Justiz gegen freie und unabhängige Kfz-Sachverständige ist auch mitzuteilen, dass ein unsinnige Mischdiktat (BVSK-JVEG) aus München unzulässig ist.

Nach den dort vorliegenden Informationen hatten sich 2 Kammern des LG München sowie diverse Abteilungen des AG München darauf "verständigt", künftig die Nebenkosten der Sachverständigen-kostenrechnung synchron auf Grundlage des JVEG zu kürzen.

Die richterliche Freiheit wurde quasie durch die Hintertür kollektiv "aufgehoben" und eine Rechtsprechung gegen Recht und Gesetz "befohlen".

Nach den genannten BGH-Entscheidungen konnten die Versicherer bei entsprechenden SV-Honorarstreitigkeiten kaum noch einen Prozess gewinnen. Deshalb war man dann plötzlich auf die "glorreiche Idee" gekommen, der BGH könnte ja in der Entscheidung vom 21.01.2007 bezüglich Ablehnung der JVEG-Grundsätze nur das Grundhonorar "gemeint" haben.

Es wurde (nun nicht mehr) also in München vorsätzlich fehlerhaft behauptet die Nebenkosten sind von der BGH Entscheidung vom 21.01.2007 ([VI ZR 67/06](#)) nicht umfasst, so dass einige Gerichte das Schadensersatzrecht (§ 249 BGB) und die Sicht des Geschädigten ignorieren könnten um entsprechend dem JVEG Kürzungen in den Nebenkosten vorzunehmen.

Hierbei wird völlig ausgeblendet, dass in dem höheren Grundhonorar des JVEG die Arbeitsleistung und Arbeitszeit der Nebenforderungen kalkuliert ist, jedoch beim niedrigeren BVSK Grundhonorar nicht, denn beim BVSK wird die Arbeitsleistung und Arbeitszeit der Nebenforderungen auch zu den Nebenforderungen kalkuliert. Eine Mischung beider Kalkulationen ist genauso ein juristischer Schätzungsunsinn wie Fracke im Mietwagensektor!

Sofern man der Sache auf den Grund gehen will, was der BGH mit seiner Entscheidung vom 21.01.2007 tatsächlich in Sachen JVEG "gemeint" haben könnte, sollte man selbstverständlich zuerst einmal das der Revision [VI ZR 67/06](#) zugrundeliegende Urteil des LG Frankfurt (Oder) vom 02.03.2006 (15 S 179/05) eingehend studieren.

Aus der durch den BGH VI ZR 67/06 vom 23.01.2007 "gekippten" Entscheidung des LG Frankfurt (Oder) vom 02.03.2006 (15 S 179/05) geht klar und deutlich hervor, dass dort sowohl das Grundhonorar nach JVEG-Grundsätzen "ermittelt" wurde, als auch die Nebenkosten. Der BGH hat also mit seiner Entscheidung vom 21.01.2007 ([VI ZR 67/06](#)) nicht nur das Grundhonorar "gemeint", als er die Grundsätze des JVEG für die Honorierung von privaten Sachverständigen eindeutig verworfen hatte, sondern hat damit der Kürzung aller Positionen einer Sachverständigenrechnung nach JVEG eine Absage erteilt.

Hier zum Nachvollziehen das LG Frankfurt (Oder) Urteil vom 02.03.2006 (15 S 179/05):

„Für die Frage der Höhe des Stundenhonorars kann ebenfalls auf das JVEG zurückgegriffen werden, obwohl es zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vom 06.08.2004 noch nicht Inkraft getreten war. Es gibt eine allgemeine Einschätzung der Angemessenheit von Honoraren wieder und ist den Entwicklungen der Vergangenheit angepasst. Dabei ist die Leistung des Sachverständigen allenfalls in die Honorargruppe 6 des § 9 JVEG einzuordnen.

Dies führt zu einem Stundensatz von 75,- €. Nach § 8 Abs. 1 JVEG erhalten Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer als Vergütung ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11 JVEG), Fahrtkostensatz (§ 5 JVEG), Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG) sowie Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12 JVEG). Nach § 9 JVEG bestimmt sich die Zuordnung der Leistungen zu einer Honorargruppe nach der Anlage 1 zum JVEG. In der Anlage I zum JVEG ist festgehalten, dass die Erstellung von Sachverständigengutachten zu Kraftfahrzeugschäden und -bewertung in die Honorargruppe 6 (75,- €) einzuordnen ist. Dem Kläger sind gemäß § 8 JVEG 75,00 € für die erste und 37,50 € für die angefangene Zweite Stunde zu ersetzen.

Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz von Schreibkosten – die dem Sachverständigen entstanden sind – in Höhe des in § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG geregelten Rahmens zu. Danach kann er 0,75 € je angefangene 1.000 Anschläge ersetzt verlangen. Die Anschläge können auf 20.000 Anschläge geschätzt werden, so dass dem Kläger 15,00 € zu ersetzen sind. Die Beklagte hat bestritten, dass dem Sachverständigen tatsächlich Porto- und Telefonkosten im dem vom Kläger geltend gemachten Umfang entstanden sind. Diese können indes gemäß § 287 BGB auf die geltend gemachten 10,00 € geschätzt werden.

Der Kläger hat dem Grunde nach auch einen Anspruch auf Ersatz der vom Sachverständigen abgerechneten Fotokosten. Dabei bestimmt sich die von der Beklagten zu ersetzende Höhe der Fotokosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 JVEG. Danach sind für den ersten Abzug 2,00 € und für jeden weiteren Abzug 0,50 € zu berechnen. Der Kläger kann daher für 2 x 9 Fotos einen Betrag in Höhe von 22,50 € (9 x 2,00 + 9 x 0,5) ersetzt verlangen.“

Hier zum Nachvollziehen das BGH Urteil X ZR 80-05 und X ZR 122/05 vom 04.04.2006:

„Schadensgutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadensersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadensbetrags wird als Erfolg geschuldet; hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist. Ein Sachverständiger, der für Routinegutachten sein Honorar auf einer solchen Bemessungsgrundlage bestimmt, überschreitet daher entgegen einer in der Rechtsprechung der Instanzgerichte und einem Teil der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. nur AG Schwerin NJW-RR 1999, 510; zustimmend Münch.Komm./Gottwald, BGB, 4. Aufl., § 315 BGB Rdn. 37; Er-man/Hohloch/Hager, BGB, 11. Aufl., § 315 BGB Rdn. 18; Palandt/Grüneberg, BGB, 64. Aufl., § 315 BGB Rdn. 10 unter Anknüpfung an das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, JVEG) die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht (so zutreffend AG Kassel VersR 2004, 1196; AG Essen VersR 2000, 68; AG Frankfurt VersR 2000, 1425; grundsätzlich ebenso Bamberger/Roth/Gehrlein, BGB, § 315 BGB Rdn. 5; zum Meinungsstand vgl. auch Roß, NZV 2001, 321 ff; Hörl, NZV 2003, 305 ff, 308 f jew. m. Nachw. zur Rechtsprechung der Instanzgerichte).

Eine andere Beurteilung ist auch nicht im Hinblick auf das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz geboten. Dieses regelt das dem gerichtlichen Sachverständigen zustehende Honorar zwar nicht mehr nach dem Entschädigungsprinzip wie das außer Kraft getretene Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz, sondern nach dem Vergütungsprinzip (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 8 JVEG). Sein Anwendungsbereich ist aber auf die in § 1 JVEG genannten Verfahren beschränkt. Einer Übertragung der Grundsätze für die Vergütung

gerichtlicher Sachverständiger auf Privatgutachter steht schon der Umstand entgegen, dass Privatgutachter im Unterschied zu gerichtlichen Sachverständigen, die zu den Parteien nicht in einem Vertragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach allgemeinen Regeln sowohl vertragsrechtlich als auch deliktsrechtlich haften (vgl. Münch.Komm./Soergel, BGB, 4. Aufl., § 631 BGB Rdn. 85, 86), während die Haftung gerichtlicher Sachverständiger der Sonderregelung des § 839 a BGB unterliegt, die die Haftung zwar einerseits auf reine Vermögensinteressen erstreckt, andererseits aber auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt hat, damit der Sachverständige, der nach den Verfahrensordnungen (§ 407 ZPO, § 75 StPO) regelmäßig zur Übernahme der Begutachtung verpflichtet ist, seine Tätigkeit ohne den Druck eines möglichen Rückgriffs der Parteien ausüben kann (vgl. Münch.Komm./Soergel, aaO, § 631 BGB Rdn. 86; Münch.Komm./Wagner, BGB, 4. Aufl., § 839 a BGB Rdn. 3).

Soweit die Revision rügt, die Leistungsbestimmung durch den Kläger und die ihr insoweit folgende Leistungsbestimmung in dem angefochtenen Gestaltungsurteil seien auch bezüglich der pauschalen Nebenkosten unbillig und nicht nachvollziehbar, zieht sie nicht grundsätzlich in Zweifel, dass die Honorarbemessung in der Weise erfolgen kann, dass der Sachverständige neben einem Grundhonorar für seine eigentliche Sachverständigentätigkeit Pauschalen für Nebenkosten wie Schreibkosten, Porto, Telefon, Fotografien und Fahrten bei der Bemessung seines Gesamthonorars berücksichtigen kann. Eine solche Bestimmung des Gesamthonorars ist nach den dargelegten Grundsätzen, die für die Bestimmung der Gegenleistung nach billigem Ermessen gelten, aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden.“

Beweis:

- BGH Urteil X ZR 80/05 und X ZR 122/05 vom 04.04.2006 (<http://www.sofort-vorort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

Die Berufungskammer des LG Fulda änderte das Urteil des AG Bad Hersfeld, mit dem eine JVEG-basierte Schadensschätzung der Nebenkosten erfolgte, ab und verurteilt die HUK-COBURG Haftpflichtunterstützungskasse zur Zahlung der vollen berechneten Sachverständigenkosten aus abgetretenem Recht mit Berufungsurteil vom 24.4.2015 – 1 S 168/14:

„Hinsichtlich der abgerechneten Nebenkosten ist zunächst zu konstatieren, dass diese grundsätzlich sehr hoch erscheinen, insbesondere, wenn man davon ausgeht, dass Nebenkosten nur den tatsächlichen Aufwand abbilden. Bereits aus den begleitenden Bemerkungen zur BVSK-Honorarbefragung 2013 unter „8. Nebenkosten“ ergibt sich jedoch, dass in der Abrechnungspraxis der Sachverständigen die Position „Nebenkosten“ grundsätzlich nicht im betriebswirtschaftlichen Sinne des Begriffs verwendet wird, sondern dass die Ausweisung lediglich der Transparenz dienen soll, die einzelnen Posten jedoch Gewinnanteile enthalten. Da maßgeblich die branchenüblichen Preise sind und sich aus der Anmerkung der BVSK-Umfrage zur Abrechnungspraxis der Sachverständigen ergibt, dass es branchenüblich ist, die Nebenkosten gerade nicht als tatsächlichen Aufwand abzubilden, kann der Geschädigte allein daraus, dass die Nebenkostenpositionen im Verhältnis zum Aufwand sehr hoch erscheinen, keine relevanten Erkenntnisse ziehen.

Auch aus dem Verhältnis zwischen Nebenkosten und Grundhonorar ergab sich für den Geschädigten im vorliegenden Fall kein Anlass, an der Branchenüblichkeit der in Rechnung gestellten Preise zu zweifeln.“

Antrag:

Es wird nach §139 ZPO um richterlichen Hinweis gebeten, ob für den Kläger zielführend weiterer Vortrag zum JVEG erforderlich ist.

XIX.

Antrag auf vorab Hinweis nach § 139 ZPO und Zulassung der Berufung, wenn das Gericht Rechnungskürzung durch Schätzung (Ermessen nach Gutsherrenart) § 287 ZPO durchführt.

Wenn das Gericht nach § 287 ZPO schätzt so ist die Fachkunde zu hier zentralen Streitfragen und die tauglichen Schätzgrundlage nachzuweisen sowie den Rechnungssteller zu seiner hier strittigen Rechnung zum Einzelfall zu hören (vgl. **BGH X ZR 54/93 - 30.05.1995** „Die vom Tatrichter zugrunde gelegten Schätzungstatsachen müssen erkennen lassen, dass er sich nicht etwa eine Sachkunde anmaßt, die ihm nicht zukommt. § 287 ZPO zielt zwar auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ab, rechtfertigt aber nicht, in der für die Streitentscheidung zentralen Frage auf nach Sachlage unerlässliche Kenntnisse zu verzichten.“).

So auch der BGH VI ZR 357/13 vom 22.07.2014: „Der Schätzung der Höhe der erforderlichen Sachverständigenkosten nach § 287 Abs. 1 ZPO müssen tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen. Sie darf nicht völlig abstrakt erfolgen, sondern muss dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen.... Es ist weder aus dem angefochtenen Urteil noch aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich, dass das Berufungsgericht seine Erkenntnisse aus den Parallelverfahren in der erforderlichen Weise zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hätte (vgl. BGH, Beschlüsse vom 16. November 2011 - XII ZB 6/11, FamRZ 2012, 293 Rn. 26; vom 23. November 2011 - IV ZR 49/11, FamRZ 2012, 297 Rn. 8 ff.; Urteil vom 7. Juni 2011 - II ZR 4/10, juris Rn. 12 ff.; vgl. auch BGH, Urteile vom 6. Mai 1993 - I ZR 84/91, WM 1993, 1725, 1726 f.; vom 14. Mai 2013 - II ZR 76/12, NJW-RR 2013, 1013 Rn. 8). Das Berufungsurteil beruht indes nicht auf diesem Verfahrensfehler. Die Revision zeigt nicht auf, was sie nach Erteilung eines entsprechenden Hinweises noch vorgetragen hätte; sie macht auch nicht geltend, dass sie eine Anhörung des in den Parallelverfahren bestellten Sachverständigen beantragt hätte (vgl. BGH, Beschluss vom 23. November 2011 - IV ZR 49/11, aaO Rn. 11; Urteil vom 7. Juni 2011 - II ZR 4/10, aaO Rn. 13 f.; BVerfG, SP 2008, 162, 163).“

Beweis:

- BGH VI ZR 357/13 vom 22.07.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

So auch das **Bundesverfassungsgericht 1 BvR 3041/06 vom 08.12.2009:** „§ 287 ZPO soll die normalen Darlegungs- und Beweisanforderungen im Falle der Entstehung und Höhe eines Schadens (§ 287 Abs. 1 ZPO) und im Falle sonstiger vermögensrechtlicher Streitigkeiten nur bezüglich der Höhe (§ 287 Abs. 2 ZPO) abschwächen und so verhindern, dass materiell berechnete Ansprüche an prozessualen Anforderungen scheitern (vgl. Ahrens, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl. 2006, Bd. 2 Teilbd. 2, § 287 Rn. 2; Prütting, in: MüKo-ZPO, 3. Aufl. 2008, Bd. 1, § 287 Rn. 1; Leipold, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2008, Bd. 4, § 287 Rn. 1). Die Norm soll in erster Linie den Geschädigten entlasten, das Gericht hingegen nur bedingt (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 19. März 2002 - XI ZR 183/01 -, NJW-RR 2002, S. 1072 <1073>; Foerste, in: Musielak, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 287 Rn. 6). Für eine Schätzung ist deshalb dann kein Raum, wenn das Fachgericht den Schaden ohne Schwierigkeiten exakt berechnen kann (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl. 2009, § 287 Rn. 2; ähnlich Foerste, in: Musielak, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 287 Rn. 9: „Das Gericht darf sich nicht mit grober Schätzung begnügen, wo eine genauere Schätzung möglich ist.“).

Beweis:

- Bundesverfassungsgericht 1 BvR 3041/06 vom 08.12.2009 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

Das Gericht würde sich – zu Recht– auf den Standpunkt stellen, dass die Beklagtenseite in dem Fall, dass sie bereits vorgerichtlich den überwiegenden Teil des Schadens erstattet hat, hinsichtlich des Restbetrages mehr als nur Bestreiten muss.

Jetzt liegt nämlich die Darlegungs- und gegebenenfalls Beweislast auf Seiten der Beklagten, um vorzutragen, weshalb jetzt noch hinsichtlich des Restes dieser nicht mehr erforderlich im Sinne des § 249 II BGB sei, nachdem bereits der größere Teil für erforderlich gehalten und erstattet wurde.

Was allerdings kritisch zu sehen ist, wenn das Gericht bei den Sachverständigenkosten eine Preiskontrolle durchführt. Dies ist ein unzulässiger, rechtswidriger und willkürlicher Eingriff in den Markt und widerspricht eindeutig der BGH-Rechtsprechung (vgl. [BGH](#) VersR 2004, 1189, 1190 f.; [BGH](#) ZfS 2007, 507 ff). Denn wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch das Gericht im Schadensersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen. Das gilt auch für die Höhe des Sachverständigenhonorars.

Die Kürzung einzelner Posten der Sachverständigenrechnung im Rahmen der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO geht allerdings gar nicht. Mit Hilfe des § 287 ZPO kann der besonders freigestellte Tatrichter nur die Höhe des Schadens schätzen, nicht einzelne Positionen. Dieser gravierende Fehler darf bei einem deutschen Gericht nicht erfolgen.

Ebenso ist die Angemessenheitsprüfung im Schadensersatzprozess völlig verfehlt. Im Schadensersatzprozess gilt es die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 BGB, und nicht die Angemessenheit im Sinne der werkvertraglichen Normen, §§ 631, 632 BGB zu prüfen. Da sich der Kläger und der Geschädigte auf einen bestimmten Werklohn geeinigt haben, ist es nicht Sache des Gerichtes, dem Sachverständigen vorzuschreiben, wie er seine Preise kalkuliert.

Die vom Gericht zu prüfende Grenze würde erst bei dem Überschreiten der Sittenwidrigkeit liegen. Anhaltspunkte dafür, dass der abgeschlossene Werkvertrag eine sittenwidrige Preisvereinbarung enthält und somit nach § 138 BGB nichtig wäre, sind nicht ersichtlich und wurde bisher auch nicht vorgetragen. Die von der Klägerseite geltend gemachten Nebenkosten sind in gleicherweise zwischen ihr und der Geschädigten vereinbart worden, so dass es auf einen Mittelwert oder einen Prozentsatz nicht ankommt.

So wurde auch die LG Saarbrücken Entscheidung vom BGH mit Urteil VI ZR 357/13 aufgehoben und die Revision das OLG Saarbrücken mit Urteil 4 U 61/13 am 08.05.2014 hat im Sinne des Klägers entschieden.

Auch das oft zitierte OLG Dresden mit seiner Nebenkostendeckelung ist obsolet, mit der zeitlich folgenden Rechtsprechung des BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014 und des OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 „*Wie das Urteil des BGH vom 11.02.2014 (NJW 2014, 1947) zeigt, rechtfertigt selbst ein Sachverständigenhonorar, das die Hälfte der ausgewiesenen Reparaturkosten ausmacht und Nebenkosten, die die Hälfte des Gesamthonorars betragen, nicht in jedem Fall, die Erforderlichkeit von*

Sachverständigenkosten zu verneinen. Deshalb ist etwa auch der Entscheidung des OLG Dresden (Schaden- Praxis 2014, 201; siehe auch LG Köln, Beschluss vom 21.07.2014, Az. 9 S 160/14) eine Absage zu erteilen, die Nebenkosten pauschal bei 25% zu kappen (weil es sich dann nicht mehr um „Nebenkosten“ handeln würde), sie als unangemessen anzusehen, wenn sie mehr als die Hälfte des Grundhonorars ausmachen (vgl. AG Düsseldorf, SP 2014, 171), sie pauschal auf 100,00 € zu begrenzen (AG Saarlouis, SP 2013, 156; LG Saarbrücken, NJW 2012, 3658, aufgehoben durch BGH, NJW 2014, 3151), oder ein erkennbares Missverhältnis im Regelfall anzunehmen, wenn die Gutachterkosten über 25% der Reparaturkosten betragen (vgl. AG Hamburg-Harburg, Der Verkehrsanwalt 2012, 37). Auch ist es deshalb nicht veranlasst, Nebenkosten grundsätzlich wertmäßig zu begrenzen (vgl. hierzu AG Halle [Saale], NJW 2012, 2290), eine Bagatellgrenze (zwischen 500,00 und 750,00 €) anzunehmen (vgl. AG Ludwigshafen, DV 2012, 78), oder davon auszugehen, dass mit dem Grundhonorar die Schreibgebühren (vgl. AG Bonn, Urteil vom 25.01.2013, Az. 101 C 416/12), Porto- und Telefongebühren sowie die Kosten für die Restwertrecherche in der Regel abgegolten seien (so AG Dortmund, Urteil vom 26.08.2013, Az. 419 C 1978/13). Gerade bei Beachtung der gebotenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung und wegen des Fehlens von Gebührenordnungen (vgl. etwa RVG, HOAI oder GOÄ) verbietet sich eine Pauschalierung. Gibt er selbst für den Fachmann keine verlässlichen Größenordnungen, ist für einen Geschädigten regelmäßig nicht zu erkennen, wann die Honorarsätze „die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen“ (BGH NJW 2014, 1947). Deshalb wird die vom Geschädigten vorgelegte Rechnung des Sachverständigen in der Regel zu erstatten sein (vgl. hierzu BGH, NJW 2014, 1947; AG Frankfurt, Der Verkehrsanwalt 2014, 253). Verlässliche Maßstäbe für die Bestimmung ortsüblicher Nebenkosten liegen nicht vor. Zu Recht hat das AG Oldenburg darauf hingewiesen, dass der Gutachter nicht dazu verpflichtet ist, Lichtbilder nach Discountpreisen abzurechnen, gleiches gilt für Fahrtkosten; auch EDV-Kosten können gesondert abgerechnet werden (vgl. AG Oldenburg, Der Verkehrsanwalt 2014, 125)“.

Beweis:

- Gesprächsergebnisse (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/7/> oder [klick hier](#)).
- Preistabelle und Honorarbefragungen (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- BGH VI ZR 225/13 vom 11.02.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- Beschluss des Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- BGH VI ZR 67/06 vom 21.01.2007 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- BGH Urteil X ZR 122/05 vom 04.04.2006 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 16.05.2006 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- OLG Naumburg 4 U 49/05 vom 20.01.2006 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- OLG München 10 U 579/15 Beschluss vom 12.03.2015 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/> oder [klick hier](#)).
- OLG Saarbrücken 4 U 21/14 vom 27.11.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

Antrag:

- Um dem rechtlichen Gehör des Klägers zu genügen wird hiermit vorab richterlicher Hinweis nach § 139 ZPO beantragt um im Vorfeld zu klären ob das Gericht dennoch Schätzungen nach § 287 ZPO beabsichtigt und um entsprechende Überraschungsentscheidungen zu vermeiden. Resultierend würde der Gutachter seine Abrechnung erklären müssen.
- Sollte entgegen genannter höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Schätzung nach §287 ZPO erfolgen und Rechnungspositionen gekürzt werden, so wird zur Sicherung des Rechtsfriedens hiermit die Zulassung der Berufung beantragt.

XX. Willkür

Es wäre nicht die erste Anzeige wegen Willkür und Rechtsbeugung und auch nicht die erste Verfassungsbeschwerde zum immer gleichen Thema die der Kläger führen würde, denn mehr Klarheit vom Verfassungsgericht und Bundesgerichtshof zur fehlerhaften Schätzung (Ermessen nach Gutsherrenart) § 287 ZPO ist wohl kaum noch möglich.

Die Schadenshöhe wurde mit der hiesigen Gutachterrechnung konkret dargelegt und die Üblichkeit zur Schadenshöhe anhand den vielen Beweisangeboten inkl. VKS und den vielen gewonnenen Urteilen dargelegt und sogar unter Beweis gestellt, so dass es sich verbietet weitere Preiskontrollen durchzuführen, die gilt für die Beklagte als auch für das Gericht.

Es ist einem Richter in Deutschland nicht erlaubt, eine Schadenshöheschätzung nach § 287 ZPO vorzunehmen, wenn der konkrete Schaden dargelegt ist, denn es ist nicht Aufgabe des Gerichtes, mit dem § 287 ZPO eine Preiskontrolle durchzuführen oder einen angeblich gerechten Preis zu ermitteln (vgl. BGH Urteil X ZR 80/05 und X ZR 122/05 vom 04.04.2006, BGH VI ZR 67/06 vom 21.01.2007, Bundesverfassungsgericht 1 BvR 3041/06 vom 08.12.2009 *„Das angefochtene Urteil des Oberlandesgerichts verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Bedeutung als objektives Willkürverbot.... Die fehlerhafte Anwendung eines Gesetzes in einer richterlichen Entscheidung begründet noch keinen Verfassungsverstoß; die Auslegung und Anwendung der einfachrechtlichen Normen obliegt den jeweils zuständigen Fachgerichten. Schlechthin unhaltbar und verfassungsrechtlich zu beanstanden ist ein Richterspruch aber dann, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht; dies ist anhand objektiver Kriterien zu ermitteln (vgl. BVerfGE 4, 1 <7>; 80, 48 <51> ; stRspr). § 287 ZPO soll die normalen Darlegungs- und Beweisanforderungen im Falle der Entstehung und Höhe eines Schadens (§ 287 Abs. 1 ZPO) und im Falle sonstiger vermögensrechtlicher Streitigkeiten nur bezüglich der Höhe (§ 287 Abs. 2 ZPO) abschwächen und so verhindern, dass materiell berechnete Ansprüche an prozessualen Anforderungen scheitern (vgl. Ahrens, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl. 2006, Bd. 2 Teilbd. 2, § 287 Rn. 2; Prütting, in: MüKo-ZPO, 3. Aufl. 2008, Bd. 1, § 287 Rn. 1; Leipold, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl.2008, Bd. 4, § 287 Rn. 1). Die Norm soll in erster Linie den Geschädigten entlasten, das Gericht hingegen nur bedingt (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 19. März 2002 - XI ZR 183/01 -, NJW-RR 2002, S. 1072 <1073>; Foerste, in: Musielak, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 287 Rn. 6). Für eine Schätzung ist deshalb dann kein Raum....“).*

Beweis:

- Bundesverfassungsgericht 1 BvR 3041/06 vom 08.12.2009 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

- Der BGH VI ZR 67/06 vom 21.01.2007 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).
- BGH Urteil X ZR 80/05 und X ZR 122/05 vom 04.04.2006 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)).

Es könnte von einer willkürlichen verbotenen Handlung auszugehen sein, da Willkür nicht im Sinne eines subjektiven Vorwurfs, sondern objektiv zu verstehen als eine Maßnahme, die im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. August 2009, NZV 2009, 618 [619] und Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013).

Manch eine gerichtliche Auslegung von Vertragsinhalts lässt auch sonst anerkannte Auslegungsgrundsätze in einem Maße außeracht, dass die Entscheidung nicht mehr verständlich erscheint (BVerfG, Beschluss vom 29. April 1998, NJW 1998, 2810 f. und Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013).

Manch eine gerichtliche Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB erweist sich aber – unabhängig von der Frage, inwieweit das Gericht seiner schadensrechtlichen Betrachtung überhaupt ein anderes Verständnis des Inhalts dieser strittigen Verbindlichkeit als das des Klägers hätte zugrunde legen dürfen (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2007, NJW 2007, 1450 [1451]; BVerfG, Beschluss vom 28. November 2007 – 1 BvR 1655/05 – m.w.N. und Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013) – als willkürlich.

Zudem muss das Gericht bei seiner Auslegung berücksichtigen, dass hier aufgrund des nachträglichen Verhaltens der Beklagten – aufgrund des Prozessvortrags des Klägers und aufgrund der Rechnungspositionen der Liquidation des Klägers – Anhaltspunkte für einen übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien (Kläger - Geschädigten) vorliegt, dass Bezugsgegenstand der Honorarvereinbarung des Klägers sein soll (vgl. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2011 – VII ZR 222/10 und Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013).

Besteht ein übereinstimmender Wille der Parteien, so ist nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen allein dieser für die Auslegung eines Vertrages (zwischen Kläger und Geschädigten) maßgeblich (BGH, Urteil vom 7. Dezember 2001, NJW 1038, 1039; Ellenberger, in: Palandt, BGB, 72. Aufl., § 133 Rn. 8 m.w.N. und Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013).

Schließlich muss das Gericht in Betracht ziehen, dass im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen ist, die der Vereinbarung (Kläger Geschädigter) einen sachgerechten, widerspruchsfreien Sinn gibt (vgl. Busche in: Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl., § 133 Rn. 60 und Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013).

Willkür und Rechtsbeugung werden im Sinne des Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013 in Bezug auf die Honorarvereinbarung nicht toleriert!

Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013:

„Die gerichtliche Auslegung der Honorarvereinbarung gemäß §§ 133, 157 BGB erweist sich aber – unabhängig von der Frage, inwieweit das Gericht seiner schadensrechtlichen Betrachtung überhaupt ein anderes Verständnis des Inhalts dieser Verbindlichkeit als das eigene der geschädigten Beschwerdeführerin hätte zugrunde legen dürfen (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2007, NJW 2007, 1450 [1451]; BVerfG. Beschluss vom 28. November 2007 – 1 BvR 1655/05 – m.w.N.) – als willkürlich. Schon die Begründung, mit der das Gericht dem Vortrag der Beschwerdeführerin nicht folgt, Gegenstand der Vereinbarung sei die eigene Honorartabelle des Sachverständigen vom 15. Januar 2011, ist offensichtlich unhaltbar. Die gerichtliche Auslegung des Vertragsinhalts lässt auch sonst anerkannte Auslegungsgrundsätze in einem Maße außer acht, dass die Entscheidung nicht mehr verständlich erscheint (BVerfG, Beschluss vom 29. April 1998, NJW 1998, 2810 f.). Das Gericht meint, die vertragliche Vereinbarung könne nur so verstanden werden, dass aufgrund der aktuell geltenden Honorartabelle abzurechnen sei. Soweit es in diesem Zusammenhang jedoch annimmt, es sei unstreitig, dass es außer der von der Beklagten vorgelegten keine andere Honorartabelle gebe, übergeht es ohne erkennbaren und nachvollziehbaren Grund, dass sich die Beschwerdeführerin tatsächlich auf eine andere Honorartabelle – die eigene Honorartabelle des Sachverständigen – als Vertragsbestandteil berufen und eine Kopie dieser Honorartabelle in den Prozess eingeführt hatte.

Zudem hätte das Gericht bei seiner Auslegung berücksichtigen müssen, dass hier aufgrund des nachträglichen Verhaltens der Vertragsparteien – aufgrund des Prozessvortrags der Beschwerdeführerin und aufgrund der Rechnungspositionen der Liquidation des Sachverständigen – Anhaltspunkte für einen übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien vorliegen, dass Bezugsgegenstand der Honorarvereinbarung die eigene Honorartabelle des Sachverständigen sein soll (vgl. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2011 – VII ZR 222/10).

Besteht ein übereinstimmender Wille der Parteien, so ist nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen allein dieser für die Auslegung eines Vertrages maßgeblich (BGH, Urteil vom 7. Dezember 2001, NJW 1038, 1039; Ellenberger, in: Palandt, BGB, 72. Aufl., § 133 Rn. 8 m.w.N.). Schließlich hat das Gericht nicht in Betracht gezogen, dass im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen ist, die der Vereinbarung einen sachgerechten, widerspruchsfreien Sinn gibt (vgl. Busche in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl., § 133 Rn. 60). Dieser Gesichtspunkt spricht gleichfalls gegen die gerichtliche Vertragsauslegung, weil mittels der Tabelle zur Honorarbefragung 2011 des BVSK das Vertragsziel einer konkreten Bestimmung des vertraglich geschuldeten Sachverständigenhonorars nicht erreicht wird. Die Tabelle enthält für jede einzelne Position mehrere Betragsangaben, ohne dass ersichtlich ist oder gerichtlich erläutert wird, welche hiervon einer vertragsgemäßen Honorarberechnung des Sachverständigen konkret zugrunde gelegt werden sollte.

Das angegriffene Urteil beruht auch auf diesem Verfassungsverstoß. Im Zuge der Feststellung der Schadensersatzhöhe hätte das Gericht ausgehend von seiner Rechtsauffassung den Inhalt der Honorarvereinbarung anhand anerkannter Auslegungsgrundsätze ermitteln und hierbei die Möglichkeit berücksichtigen müssen, dass sich die Vereinbarung auf die eigene Honorartabelle des Sachverständigen bezieht. Da der Verfassungsbeschwerde schon wegen der Verletzung von Art. 18 Abs. 1 Sächs-Verf stattzugeben ist, kann dahinstehen, ob darüber hinaus auch ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 2 SächsVerf vorliegt.“

Beweis:

- Bundesverfassungsgerichtshof 1 BvR 1925/13 vom 28.07.2014 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). - Richterliche Willkür krassen Missdeutung einer Norm
- Beschluss des Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen Vf. 94-IV-12 vom 26.04.2013 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)) -Richterliche Willkür bei Missachtung einer Preisvereinbarung-

- Bundesverfassungsgericht 1 BvR 3041/06 vom 08.12.2009 (<http://www.sofort-vor-ort.de/1/2/> oder [klick hier](#)). – Richterliche Willkür bei unnötiger fehlerhafter Schätzung-

Gerichtskostenverzinsung

Der Feststellungsantrag zu der Gerichtskostenverzinsung ist zulässig.

Das Feststellungsinteresse ergibt sich bereits dadurch, dass zum Zeitpunkt der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses die Dauer des Verfahrens nicht absehbar war und eine Verzinsung des Gerichtskostenvorschusses erst nach Eingang des Kostenfestsetzungsantrages bei Gericht möglich ist (vgl. § 104 ZPO).

Die Logik erklärt, denn ohne rechtswidrige Kürzung gäbe es kein Rechtsstreit und ein Rechtsstreit ist ohne Zahlung der Gerichtskosten nicht möglich, so dass im Verhältnis des Obsiegers der Liquiditätsnachteil des Klägers durch Zinsen auszugleichen ist bzw. der ungerechtfertigte Liquiditätsvorteil der Beklagten zu beheben ist.

Die Beklagte befand sich im Verzug und verursachte mit Ihrer rechtswidrigen Zahlungsverweigerung die Klage, welche nur mit Zahlung der Gerichtskosten möglich ist.

Entsprechend ist zu verzinsen, da die Entstehung des Zinsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach gemäß Wortsinn, Zusammenhang und Zweck des Gesetzes, den Liquiditätsvorteil bzw. Liquiditätsnachteil auszugleichen, eindeutig unabhängig von der konkreten Einzelfallsituation geregelt ist und, rein objektiv, ergebnisbezogen allein vom Eintritt bestimmter Ereignisse (Zahlung der Gerichtskosten) abhängt.

Es würde das Gesetz unterlaufen werden, denn nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Verzinsung einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Zahllast (aus welchen Gründen auch immer) zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden.

Für die Anwendung des Gesetzes sind daher die Ursachen und Begleitumstände im Einzelfall unbeachtlich. Die reine Möglichkeit der Kapitalnutzung bzw. die bloße Verfügbarkeit eines bestimmten Kapitalbetrages reicht laut Gesetz für den jeweiligen Zinsanspruch aus.

Das Gericht hat also auch den Liquiditätsvorteil der Beklagten zu beachten, so mal die Beklagte zu keinen Zeitpunkt gehindert ist, die Gerichtskosten inkl. Zinsen zu zahlen um somit den Zinsanspruch so gering wie möglich zu halten.

Rechtfertigung für die Entstehung der Zinsen ist, **objektiv betrachtet**, nicht nur ein abstrakter Zinsvorteil der Beklagten (Liquiditätsvorteil), sondern auch ein ebensolcher Nachteil des Klägers (Liquiditätsnachteil).

Zinsen sind weder Sanktions- noch Druckmittel oder Strafe, sondern laufzeitabhängige Gegenleistung für eine mögliche Kapitalnutzung. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund ist es unerheblich, ob der Zinsvorteil auf einer verzögerten Einreichung des

Kostenfestsetzungsantrag oder einer verzögerten Bearbeitung von Seiten des Gerichtes erfolgt, da die Beklagte bis zur Zahlung ein Liquiditätsvorteil und der Kläger bis zur Rückzahlung Liquiditätsnachteile besitzt, welcher mit den Zinsforderungen ausgeglichen wird.

Der Kläger gewinnt den Eindruck dass manches Gericht ohne Prüfung der Beklagtenargumente diese fehlerhaft zitiert, denn das OLG Karlsruhe NJW 2013, 473, 474 f und das OLG Brandenburg 7 U 204/11 vom 4.07.2012 bestätigen den Feststellungsantrag des Klägers.

Wir haben schlüssig vorgetragen, dass sich die Beklagte bewiesen mit Erfüllung Ihrer Schuld im Verzug befand und aus diesem Verzug sich die Klage mit entsprechenden Gerichtskostenvorschuss erschließt also somit der Zinnsanspruch auf die eingezahlten Gerichtskosten (bei begründeter Klage) berechtigt ist.

Der Kläger kann gemäß §§ 280 Abs. 2, 286, Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB Ersatz für die auf die Gerichtskosten entfallenden Zinsen in Höhe von mindestens fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht verlangen.

Die Beklagte ist mit der Erfüllung der aus dem an den Kläger abgetretenen Anspruch (§§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG, §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 Satz 1 BGB) sich ergebenden Zahlungspflicht in Verzug geraten (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Dementsprechend sind die Erhebung der vorliegenden Klage und damit die Verauslagung der entsprechenden Gerichtskosten als durch das schuldhaft verzögernde Verhalten der Beklagten veranlasst worden, so dass sich die Verauslagung der Gerichtskosten als materieller Schaden im Sinne des § 280 Abs. 2 BGB darstellt.

Die Ersatzpflicht der Beklagten wird auch nicht, durch die in §§ 91 ff. ZPO geregelte prozessuale Kostenerstattungspflicht, ausgeschlossen.

Der sich aus dem materiellen Recht ergebende Anspruch auf Ersatz von Verzugsschäden besteht im hier gegebenen Fall neben dem prozessualen Kostenerstattungsanspruch (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 31.2008 - Az.: 2 U 244/07; LG Düsseldorf, Urteil vom 11.01.2006 - Az.: 12 O 165/05, abrufbar über Juris; LG Hamburg, Urteil vom 04.06.2013 – Az.: 302 O 92/11; LG Hamburg, Urteil vom 01.11.2012 – Az.: 331 S 35/12; AG Gemünden a. Main, Urteil vom 23.12.2013 – Az.: 17 C 334/13; AG Erding, Urteil vom 02.08.2012 – Az.: 5 C 305/12; LG Stendal, Urteil vom 08.03.2011 – Az.: 23 O 405/10; Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 25.03.2004 – Az.: 3 U 184/03; AG Dessau-Roßlau, Urteil vom 31.01.2014 – Az.: 4 C 651/13; AG Diez, Urteil vom 23.10.2013 – Az.: 13 C 151/13; AG Bad Segelberg, Urteil vom 08.11.2012 – Az.: 17a C 256/10; AG Darmstadt; Urteil vom 21.12.2012 – Az.: 311 C 208/12; AG Bad Mergentheim, Urteil vom 15.08.2012 – Az.: 2 C 387/11; AG Brühl, Urteil vom 18.04.2013 – Az.: 26 C 228/12; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 10.05.2012 – Az.: 31 C 646/12 (83); AG Groß-Gerau, Urteil vom 21.08.2012 – Az.: 61 C 384/11 (14); AG Koblenz, Urteil vom 16.03.2012 – Az.: 131 C 2901/11; AG Langen, Urteil vom 22.01.2013 – Az.: 55 C 355/12 (11); AG Offenbach, Urteil vom 13.08.2012 – Az.: 38 C 149/12; AG Saarlouis, Urteil vom 12.06.2012 – Az.: 28 C 423/12 (70); AG Gemünden a. Main, Urteil vom 23.12.2013 – Az.: 17 C 334/13).

Die Beklagte verursacht diesen Rechtsstreit (mit Zahlung von Gerichtskosten) und resultierend hat Sie Schuld an den Verzug welcher den Zinsanspruch auch auf die eingezahlten Gerichtskosten rechtfertigt, denn:

! Die Versicherung der Beklagte benimmt sich sittenwidrig § 138 BGB indem Sie eigenmächtig und ohne Rechtsgrundlage – und damit rechtswidrig – die berechneten Sachverständigenkosten kürzte.

Antrag:

Es ist zu beachten, dass der Kläger kein Jurist ist und deshalb auf richterlichen Hinweis nach § 139 ZPO angewiesen ist, was hiermit beantragt wird.

XXI. Weiterbearbeitung durch Anwalt

Ein Anwalt würde zusätzliche Ausgaben bedeuten, die ich dem Schädiger ersparen möchte. Sollte jedoch auf diese Klage keine Zahlung und resultierende Erledigung erfolgen, sondern der Streit weitergeführt werden, so werde ich einen Anwalt zu weiteren Bearbeitung beauftragen.

Es ist verständlich, wenn die Beklagte denkt das Ihre Versicherung verantwortlich ist, jedoch kann der Geschädigte nichts für die Beratungsresistenz dieser Versicherung.

Die meist abenteuerlichen Schriftsätze oder entsprechende Erklärungen der Versicherung wird durch die gesamte BGH-Rechtsprechung (sowie durch mehrere tausend Instanzurteile) ins Reich der Fabel verwiesen.

Ob es sich bei den Maßnahmen des Versicherers um eine Strategie zur "Gewinnmaximierung" handelt, oder nur um "fehlende Mittel" zur ordnungsgemäßen Schadensregulierung, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Als Schadenverursacher ist leider auch die Beklagte – genau wie Ihre Versicherung – in der Verantwortung, für eine ordnungsgemäße Regulierung des Schadens zu sorgen. Sofern eine Haftpflichtversicherung den gesetzlichen Vorgaben (§ 249 BGB) bzw. aus dem Versicherungsvertrag (= vollständige Regulierung des Schadens) nicht nachkommt, ist der Schadenverursacher in der Pflicht (Gesamtschuldnerprinzip).

So bleibt die Versicherung ohne Urteil scheinbar sauber, jedoch der Versicherungsnehmer wird oft im Namen des Volkes verurteilt. Diese Kürzungen sind rechtswidrig!

Beweis:

<http://www.sofort-vor-ort.de/1/1/gegen-UV-Kennwort.pdf> oder [Klick hier](#).

XXII.

Erfahrung zur beratungsresistenten Versicherungswirtschaft

Ca. 20 Jahre Erfahrung konnte der Kläger mit **8 Mitarbeitern und 4 Filialen** sammeln.

Hierbei sind die Versicherungstricksereien, welche mit über 2000 Entscheidungen (zu Gunsten der bundesweiten Gutachter) auf www.captain-huk.de dokumentiert sind, dem Kläger bekannt und der Kläger hat selbst mit über 100 gewonnenen Urteilen zur Aufklärung dieser rechtswidrigen Kürzungsmethoden (nach Gutsherrenart) beigetragen.

Beweis:

- Vom SV Büro SOFORT erwirkte 119 positive Urteile (ca.168 Fälle meist gegen HUK gewonnen) in den letzten 4 Jahre (Stand 17.02.2016) zu laden über <http://www.sofort-vor-ort.de/2/SOFORT.pdf> oder [klick hier](#).
- www.captain-huk.de

XXIII. Schriftliches Verfahren

Nach jetzigem Stand ist der Kläger mit dem schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung einverstanden.